



Verwaltungsgemeinschaft
Freie Stadt Danzig

**Senatspräsident
Beowulf von Prince**
Schweizer Str. 38
AT-6830 Rankweil

, den 14. Oktober 2023

Beowulf von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil

To International Court of Justice
Peace Palace
Registrar Mr. Philippe Gautier
Carnegieplein 2

2517 KJ The Hague
The Netherlands

Erklärung zur Berechtigung von Herrn Beowulf (Adalbert) von Prince als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig und bis auf weiteres auch von Deutschland aufzutreten.

Herr Beowulf (Adalbert) von Prince ist kein Politiker. Er bringt nur den Auftrag den die Briten, stellvertretend für den Völkerbund, 1940 seinem Vater, Herr Tom (Adalbert) von Prince als Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig erteilt haben zu Ende. Als Beamter der Bundesrepublik Deutschland ist er in erster Linie zuständig, dass die völkerrechtlichen Verträge der Bundesrepublik Deutschland und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland eingehalten werden. Der wichtigste völkerrechtliche Vertrag der Bundesrepublik Deutschland ist der Zwei-plus-Vier Vertrag über die abschliessende Regelung für Deutschland als Ganzes. Auflage nach Artikel 1 dieses Vertrages ist es eine Verfassung für Deutschland nach Artikel 146 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu verkünden.

Einer Verfassung nach Artikel 146 Grundgesetz müssen die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig zustimmen. Als Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig und Beamter der Bundesrepublik Deutschland ist Herr Beowulf (Adalbert) von Prince zuständig, dass eine Verfassung von Deutschland verkündet wird.

Die Funktion als Repräsentant der Freien Stadt Danzig wurde Herrn Beowulf (Adalbert) von Prince aufgezwungen – siehe weitere Ausführungen zur Person, Seite 14.

Antrag auf Prüfung, ob die beiliegende Verfassung von Deutschland den Friedensvertrag von Versailles wahrt und die Auflagen und Bedingungen des Zwei-plus-Vier Vertrages über die abschliessende Regelung für Deutschland als Ganzes aus dem Jahre 1990 ausreichend erfüllt.

Ausgenommen ist die völkerrechtliche Bestätigung der Grenze zwischen Deutschland und Polen. Diese Auflage ist abhängig davon, dass zuerst die Reparationsforderungen der Freien Stadt Danzig bezahlt werden.

Wird keine Beanstandung der Verfassung von Deutschland mitgeteilt, dann tritt Deutschland der Klage der Ukraine gegen die Russische Föderation bei und verkündet gleichzeitig den Streit gegen die Ukraine und gegen die Staaten, die der Klage der Ukraine gegen die Russische Föderation beigetreten sind.

Weiter wird der Streit gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen Verstoss gegen den Neutralitätsvertrag bzw. die Haager Landkriegsordnung, gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, usw. erklärt.

Weiter wird der Streit gegenüber dem Königreich Belgien, wegen Verstoss gegen den Friedensvertrag von Versailles, gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und gegen den Rahmenbeschluss der EU zum EU-Haftbefehl verkündet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTS	3
A. Zuständigkeit nach Art. 37 der Statuten dieses Gerichts	3
B. Zuständigkeit nach Art. 36 der Statuten dieses Gerichts	4
a. Der Zwei-plus-Vier Vertrag	5
aa. Das Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahr 1953	7
bb. Der Notenwechsel vom 27./28. September 1990	7
cc. Der Überleitungsvertrag (Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen)	8
C. Beitritt zur Klage	8
D. Vorbemerkung zur Klage allgemein	10
E. Vorbemerkung zur Behauptung der Russischen Föderation, sie würde von Nazis unter dem Schutz der NATO bedroht	10
II. PARTEIEN	14
A. Die klagende Partei – Zur juristischen Person der Freien Stadt Danzig	14
b. Die Freie Stadt Danzig	14
a. Zur Person des Klägers als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig	15
aa. Die Staatsangehörigkeit des Klägers	16
Die geerbte Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig des Klägers ..	16
1. Der Grossvater als britisch/deutscher Kolonialoffizier	16
2. Der Vater mit britischer Abstammung, aber Angehöriger des deutschen Adels wurde Danziger Staatsangehöriger	16
3. Der Vater mit der Staatsangehörigkeit Danzig als „Deutscher im Sinne des Art. 116 (1) GG	17
bb. Der Kläger als Beamter der Bundesrepublik Deutschland mit einem Eid auf das Grundgesetz	18
cc. Der Kläger hat nie auf seine Rechte/Pflichten verzichtet	18
dd. Bestätigung des Klägers als Repräsentant der Freien Stadt Danzig	18
B. Zur Person der Beklagten	22
a. Zur Russischen Föderation	22
b. Zur Ukraine	22
c. Zur Republik Polen	23
d. Zur Republik Frankreich	24
e. Zum Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland	24
f. Zum Königreich Belgien	24
g. Zur Schweizer Eidgenossenschaft	24
h. Zu den Personen der anderen beklagten Staaten	25
III. SACHVERHALT	25
A. Rückblick/Sachverhalt bis zum Jahr 2004	25
a. Beginn des 2. Weltkrieges	25
b. Das Deutsche Reich	25
c. Der Völkerbund/die UNO	27
d. Die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse	27
aa. Verstoss gegen den Briand-Kellogg-Pakt	27
bb. Verstösse gegen die Haager Landkriegsordnung	27
cc. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	28
e. Potsdamer Abkommen	28
f. Die Bundesrepublik Deutschland	29
g. Der Zwei-plus-Vier Vertrag	32

B. Rückblick/Sachverhalt ab dem Jahr 2004	34
a. Transformation der BRD in eine nationalistische Diktatur	34
b. Prüfung der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches	37
c. Durchsetzung des Zwei-plus-Vier Vertrages	38
aa. Passgesetze	38
bb. In Kraft sind bestimmte Bestimmungen des Überleitungsvertrages	39
C. Sachverhalt zur Schweizer Eidgenossenschaft	40
Fazit zur Schweiz	44
D. Sachverhalt zum Königreich Belgien	44
E. Zusammenfassung	48
F. Erklärung zu den Forderungen	50
IV. FORDERUNGEN	51

I. ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTS

A. Zuständigkeit nach Art. 37 der Statuten dieses Gerichts

1 Dieses Gericht ist zuständig nach Artikel 37 der Statuten dieses Gerichts.

„Art. 37

Ist in einem bestehenden Vertrag oder in einer bestehenden Übereinkunft die Überweisung an ein vom Völkerbund zu errichtendes Gericht oder an den Ständigen Internationalen Gerichtshof vorgesehen, so bildet zwischen den Teilnehmern am vorliegenden Statut der Internationale Gerichtshof dieses Gericht.“

Der Friedensvertrag von Versailles bezüglich Artikel 100-108 Freie Stadt Danzig besteht noch. Soll ein neuer völkerrechtlicher Vertrag den alten ersetzen, dann muss dies ersichtlich sein. Nur Vertragspartner können einen alten völkerrechtlichen Vertrag durch einen neuen ersetzen.

Das Saarland hatte sich eine eigene Verfassung und ein Staatsangehörigkeitsgesetz gegeben, ebenso wie die Deutsche Demokratische Republik. Dennoch sind sie Staatsangehörige des reparationspflichtigen Deutschen Reiches geblieben. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches können nicht einseitig über friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Regelungen bestimmen. Wollen die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches einen Anteil am Staatsvermögen und Territorium und damit das Recht auf Eigentum, dann müssen sie diesen erwerben.

2 1990 wollte die Sowjetunion einen Friedensvertrag, das heisst Verhandlungen mit allen Staaten, die sich mit dem Deutschen Reich im Krieg befunden haben. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wollten, dass die Regelung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die bereits 1949 getroffen wurde, umgesetzt wird. Das ist die Bestimmung, dass das Grundgesetz an dem Tage erlischt, an dem die Danziger eine Verfassung verkünden. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben dabei kein Mitspracherecht. Die Danziger müssen sicherstellen, dass eine Verfassung für Deutschland die Rechtsnachfolge des Friedensvertrages von Versailles ausreichend regelt.

3 **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt zu prüfen, ob die Verfassung von Deutschland mit den folgenden Artikeln des Friedensvertrages von Versailles vereinbar ist – siehe Anlage 3 Verfassung von Deutschland.

„Artikel 102.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, die Stadt Danzig nebst den im Artikel 100 bezeichneten Gebiet als Freie Stadt zu begründen; sie tritt unter den Schutz des Völkerbunds.“

Ausdruck von Souveränität ist es Verträge abzuschliessen. Mehr Verträge als mit allen Staaten des Völkerbundes hatte kein anderer Staat. Damit war die Freie Stadt Danzig der souveränste Staat.

„Artikel 103.

Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird im Einvernehmen mit einem Oberkommissar des Völkerbunds von ordnungsgemäß berufenen Vertretern der Freien Stadt Danzig ausgearbeitet. Die Verfassung wird von dem Völkerbund gewährleistet.“

Ein Staat, der unter dem Schutz der mächtigsten Staaten steht, ist der mächtigste Staat.

4 Auch in Danzig kamen die Nazis durch Wahlen an die Macht und wollten die Gesetze des Rechtsstaates Deutsches Reich in Willkürrecht umwandeln.

Dagegen haben sich Bürger von Danzig unter Berufung auf Artikel 103 des Friedensvertrages von Versailles beschwert.

Der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag hat festgestellt, dass die Freie Stadt Danzig ein Rechtsstaat ist, in dem die Rechte des Einzelnen die Interessen einer Mehrheit überwiegen – siehe Urteil des StIGH Serie A/B Nr. 65, Rz. 100.

Mehr Rechte kann kein Einzelner haben.

5 Die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles bezüglich der Freien Stadt Danzig beruhen auf der Haager Landkriegsordnung aus dem Jahre 1907 und gelten sinngemäss auch für den separaten Friedensvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Deutschen Reich.

Das Parlament der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Ratifizierung des Friedensvertrages von Versailles abgelehnt und hat stattdessen einen separaten Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich in den Grenzen von 1917 geschlossen.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika war Danzig ein Teil des Deutschen Kaiserreiches, das unter der Besatzung des Völkerbundes stand.

6 Die Freie Stadt Danzig als souveräner Staat und Danzig unter Besatzung unterscheiden sich im Staatsvermögen und im Territorium.

B. Zuständigkeit nach Art. 36 der Statuten dieses Gerichts

7 Dieses Gericht ist nach Artikel 36 weiterhin zuständig für die Auslegung des Zwei-plus-Vier Vertrages über die abschliessende Regelung für Deutschland als Ganzes.

„Art. 36

1. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die die Parteien ihm unterbreiten, sowie auf alle Fälle, die in der Satzung der Vereinten Nationen oder in den bestehenden Verträgen und Übereinkommen besonders vorgesehen sind.

2. Die Teilnehmer am vorliegenden Statut können jederzeit erklären, dass sie von Rechts wegen und ohne besonderes Abkommen gegenüber jedem in gleicher Weise sich verpflichtenden Staat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs in allen nachfolgenden Arten von Streitigkeiten rechtlicher Natur als obligatorisch anerkennen:

a. die Auslegung eines Staatsvertrags;

b. irgendwelche Fragen des internationalen Rechts;

c. die Existenz einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, der Verletzung einer internationalen Verpflichtung gleichkommen würde;

d. die Art oder der Umfang einer wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.,

3. Die vorgenannten Erklärungen können unbeschränkt oder unter Vorbehalt einer entsprechenden Verpflichtung mehrerer oder gewisser Staaten oder auch für eine bestimmte Frist abgegeben werden.

4. Diese Erklärungen werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übergeben, der den Teilnehmern am vorliegenden Statut und dem Gerichtsschreiber eine Kopie zustellt.

5. Die in Anwendung von Artikel 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs für eine Frist, die noch nicht abgelaufen ist, abgegebenen Erklärungen gelten in den Beziehungen der Teilnehmer am vorliegenden Statut als Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs für die Dauer der noch nicht abgelaufenen Frist und im Rahmen ihrer Bedingungen.

6. Ist die Zuständigkeit des Gerichtshofs bestritten, so entscheidet der Gerichtshof über diese Frage."

8 Die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Zuständigkeit dieses Gerichts gilt auch für die Freie Stadt Danzig und Deutschland mit der Einschränkung, dass dieses Gericht nicht für Artikel 36 Absatz 2 Punkt d, zuständig ist.

Die Zuständigkeit dieses Gerichts für diesen Punkt wurde ausdrücklich im Notenwechsel vom 27/28. Sept. 1990 zwischen den drei Westmächten und der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen.

9 **Antrag:**

Hiermit wird der Antrag gestellt zu prüfen, ob die beiliegende Verfassung von Deutschland die Auflagen und Bedingungen des Zwei-plus-Vier Vertrages erfüllt.

Wie gesagt, ausgenommen ist die Bestimmung des Zwei-plus-Vier Vertrages:

Artikel 1 (2) *Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.*

– siehe anschließende Begründung dazu.

a. Zwei-Plus-Vier-Vertrag

10 [https://www.auswaertiges-
amt.de/blob/243470/cf11046bd657eb2515e9930892f29ad3/vertragstextbgbl-data.pdf](https://www.auswaertiges-amt.de/blob/243470/cf11046bd657eb2515e9930892f29ad3/vertragstextbgbl-data.pdf)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika - SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.

(2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.

(3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.

(4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.

11 Artikel 146 bedeutet, dass alle völkerrechtlich anerkannten Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig zustimmen müssen – siehe Erklärung zum Deutschen Reich und der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der

Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, daß mit deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland bestätigt wird.

Artikel 2

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, daß das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 5

(3) Nach dem Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins können in diesem Teil Deutschlands auch deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden, die in gleicher Weise militärischen Bündnisstrukturen zugeordnet sind wie diejenigen auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet, allerdings ohne Kernwaffenträger. Darunter fallen nicht konventionelle Waffensysteme, die neben konventioneller andere Einsatzfähigkeiten haben können, die jedoch in diesem Teil Deutschlands für eine konventionelle Rolle ausgerüstet und nur dafür vorgesehen sind. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt.

Artikel 6

Das Recht des vereinten Deutschland, Bündnissen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anzugehören, wird von diesem Vertrag nicht berührt.

Artikel 7

(1) Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden bei der Regierung des vereinten Deutschland hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmearkunde.

Artikel 9

Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen

Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch diese Staaten in Kraft.

12 Die Auflagen sind in Zukunft zu erfüllen. Zur Einhaltung der Auflagen wurde daran erinnert:

Begründung zur offenen Frage der territorialen Grenzen.

Die Regierungen der BRD und DDR haben zwar zugestimmt, dass das Gebiet der BRD und DDR das Territorium von Deutschland wird.

Aber weder die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches noch die Republik Polen können über das Territorium der Freien Stadt Danzig, bzw. des unter Besatzung stehenden Teils des Deutschen Kaiserreiches ohne die Zustimmung der Danziger entscheiden.

Die endgültigen Grenzen müssen deshalb nach Art. 1 des Zwei-plus-Vier Vertrages ausdrücklich durch einen separaten völkerrechtlichen Vertrag mit Polen bestätigt werden.

Dazu muss erst das Völkerrechtssubjekt Deutschland durch eine Verfassung von Deutschland gebildet werden. Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig müssen dazu ein in der Verfassung festgelegtes Veto-Recht zu völkerrechtlichen Verträgen und Gesetzen besitzen, sonst kann kein völkerrechtlicher Grenzvertrag geschlossen werden.

Angesichts des Krieges in der Ukraine, von dessen Folgen auch die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig betroffen sind, behält sich die Freie Stadt Danzig das Recht vor selbständig über ein Territorium zu verhandeln.

13 Dass ein völkerrechtlich verbindlicher Grenzvertrag mit Polen erst erfolgen kann, wenn die Freie Stadt Danzig alle geforderten Reparationen erhalten hat, geht aus dem Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahre 1953 hervor.

Zutreffende gesetzliche Grundlage ist

aa. das Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahre 1953, Artikel 5.2

Art. 5 Nicht unter das Abkommen fallende Forderungen

1. Eine Prüfung der aus dem Ersten Weltkriege herrührenden Regierungsforderungen gegen Deutschland wird bis zu einer endgültigen allgemeinen Regelung dieser Angelegenheit zurückgestellt.

2. Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrag des Reichs handelnde Stellen oder Personen einschliesslich der Kosten der deutschen Besatzung, der während der Besetzung auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben sowie der Forderungen gegen die Reichskreditkassen, wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.

Auch nach Abschluss des Zwei-plus-Vier Vertrages gelten Regelungen des Überleitungsvertrages weiter, wie im Notenwechsel vom 27./28. Sept. 1990 ausdrücklich festgehalten wurde.

Die Auflagen sind in Zukunft zu erfüllen. Zur Einhaltung der Auflagen wurde daran erinnert:

bb. Der Notenwechsel vom 27./28. September 1990

14 Im Notenwechsel vom 27./28. Sept. 1990, nach Abschluss des 2 (Bundesrepublik Deutschland (BRD und Deutsche Demokratische Republik (DDR) + 4 (Mächte) Vertrages vom 12.Sept.1990 ist ausdrücklich festgehalten, dass folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages auch nach 1990 weiterhin in Kraft bleiben.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1990 Teil II Nr. 42, ausgegeben am 09.11.1990, Seite 1386

Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in

der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen

cc. Überleitungsvertrag (der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen)

vom 23. Oktober 1954 der drei Mächte mit Vertretern der Bundesrepublik Deutschland.

15 In Kraft bleiben weiterhin folgende Bestimmungen:

„- aus dem ersten Teil: Art. 1 Absatz 1 Satz 1 bis...

Artikel 1 (1) Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt, ... Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern

sowie die Absätze 3, 4 und 5, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 5 Abs. 1 und 3, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8, - aus dem dritten Teil: Art. 3 Abs. 5 Buchstabe a des Anhangs, Art. 6 Abs. 3 des Anhangs,

- aus dem sechsten Teil: **Art. 3 Abs. 1 und 3,**

Sechster Teil REPARATIONEN: Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen.

- aus dem siebten Teil: Art 1 und Art. 2,

- aus dem neunten Teil: Art. 1,

- aus dem zehnten Teil: Art. 4.“

C. Beitritt zur Klage

16 Die Freie Stadt Danzig und Deutschland tritt der Klage Ukraine gegen die Russische Föderation bei und verkündet gleichzeitig den Streit gegen die Ukraine und gegen die Staaten, die mit der Ukraine gegen die Russische Föderation klagen, sowie gegen die Schweizer Eidgenossenschaft und gegen das Königreich Belgien

17 Falls das Gericht feststellt, dass die Verfassung von Deutschland den Friedensvertrag von Versailles verletzt und/oder die Auflagen des Zwei-plus-Vier Vertrages nicht erfüllt, dann muss die Verfassung von Deutschland erst berichtigt werden.

18 Kläger: Freie Stadt Danzig und Deutschland – siehe Anlage 3 Verfassung von Deutschland -, vertreten durch Herrn Beowulf (Adalbert) von Prince, Schweizer Strasse 38, AT- 6830 Rankweil

Beklagte: Die Russische Föderation und die Ukraine

sowie die Staaten, die der Klage der Ukraine gegen die Russische Föderation beigetreten sind.

auf Einhaltung der Haager Landkriegsordnung, daraus abgeleitet
der Friedensvertrag von Versailles, Artikel 100-108 daraus abgeleitet,
die Charta der Vereinten Nationen, Artikel 33, 53 und 107, daraus abgeleitet
das Londoner Schuldenabkommen aus dem Jahre 1953, Artikel 5.2
zusammengefasst in dem

2 (Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik (DDR))
+ 4 (Vereinigte Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland,
die Französische Republik und die Sowjetunion (Rechtsnachfolger der Sowjetunion ist die
Russische Föderation))
Vertrag über Deutschland als Ganzes aus dem Jahre 1990.

19 Zur Durchsetzung des Zwei-plus-Vier Vertrages gelten auch nach dessen Abschluss die
Bestimmungen des Überleitungsvertrages (Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung
entstandener Fragen) fort. Die Bestimmungen daraus zu Reparationen unterliegen keiner
gerichtlichen Beurteilung.

**20 Es wird weiterhin der Antrag gestellt, welches Völkerrechtssubjekt die Schweizer
Eidgenossenschaft noch ist. Ob die Schweizer Eidgenossenschaft noch die wesentlichen
völkerrechtlichen Verträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft einhält.**

Das ist der Friedensvertrag von Westphalen aus dem Jahre 1648

https://de.wikipedia.org/wiki/Westf%C3%A4lischer_Friede#Bestimmungen_des_Westf%C3%A4lischen_Friedens

Die Eidgenossenschaft wurde als unabhängig vom Heiligen Römischen Reich anerkannt.

<http://www.pax-westphalica.de/ipmipo/index.html>

§ 61 Exemption der Stadt Basel und der Schweizer Eidgenossenschaft von den Reichsgerichten

Und dem Abkommen (V) betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen
im Falle eines Landkriegs. Abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907

Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. April 1910, schweizerische Ratifikationsurkunde
hinterlegt am 12. Mai 1910

Art. 13

*Die neutrale Macht, die entwichene Kriegsgefangene bei sich aufnimmt, wird diese in
Freiheit lassen. Wenn sie ihnen gestattet, auf ihrem Gebiete zu verweilen, so kann sie
ihnen den Aufenthaltsort anweisen.*

*Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf die Kriegsgefangenen, die von den
Truppen bei ihrer Flucht auf das Gebiet der neutralen Macht mitgeführt werde.*

Hält sich die Schweizer Eidgenossenschaft noch an diese wesentlichen Verträge oder hat sie sich
der inzwischen wieder nationalistischen Bundesrepublik Deutschland angeschlossen?

Mehr dazu unter Sachverhalt zur Schweizer Eidgenossenschaft.

21 Der verantwortliche Repräsentant der Freien Stadt Danzig und Deutschlands ersucht das
Gericht höflichst Herrn Richter Prof. Dr. Georg Nolte zu einer Stellungnahme bezüglich seiner
Staatsangehörigkeit aufzufordern. Ist Herr Prof. Dr. Nolte Staatsangehöriger des Deutschen Reiches,
Ausfertigungsdatum des Staatsangehörigkeitsgesetzes, 22.07.1913?

Ist Herr Prof. Dr. Georg Nolte „Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz“ und kann
durch Tatsachen beweisen, dass er diesen Status hat? Oder ist Herr Prof. Dr. Georg Nolte
„Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz“ und reparationspflichtig gegenüber der
Freien Stadt Danzig?

Siehe dazu die Ausführungen zu den wahren Rechtsverhältnissen in der Bundesrepublik
Deutschland, Rz. 137-167 und Anlage 4 und 5.

D. Vorbemerkung zur Klage allgemein:

22 Der Zweite Weltkrieg hat mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig begonnen und ist erst beendet, wenn die Freie Stadt Danzig Reparationen erhalten hat. Davon ist auch die völkerrechtliche Bestätigung der Grenzen in Europa abhängig.

23 Bis 1990 war noch für jeden Beteiligten klar, dass über die Grenzen durch Zahlungen von Reparationen entschieden werden konnte. Die Beneluxländer hatten auch deutsches Gebiet annektiert. Diese Gebiete wurden 1963 zurückgekauft.

Auch die Sowjetunion hätte auf das unter sowjetischer Verwaltung stehende Nordostpreussen durch die Zahlung von 80'000'000'000.-DM verzichtet.

24 Die Russische Föderation und die Ukraine führen einen Krieg um Territorium. Dabei ist der Weltkrieg noch nicht beendet und gerade die osteuropäischen Grenzen sind völkerrechtlich abschliessend noch nicht bestätigt.

Warum verhandelt die Ukraine nicht mit der Russischen Föderation, darüber was es kosten soll, wenn die Ukraine auf die Krim verzichtet?

Und warum werden die Danziger an den Kosten des Krieges in der Ukraine beteiligt, obwohl diese noch keine Reparationen erhalten haben und mit Reparationszahlungen Territorium erwerben konnten und können?

25 Aufgrund der Aktivitäten des verantwortlichen Repräsentanten der Freien Stadt Danzig verlangt Polen 1'300'000'000'000.-€ Reparationen. Mit dem Hinweis des verantwortlichen Repräsentanten der Freien Stadt Danzig, dass auch noch immer über die heutige westpolnische Grenze verhandelt werden kann, verlangt die Russische Föderation von Polen 750'000'000'000.-€ an zu viel abgetretenen Reparationen.

Warum sollte die Freie Stadt Danzig bzw. Deutschland keinen Korridor zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation erwerben oder langfristig pachten?

Noch nach jedem Krieg gab es einen Friedensvertrag, in dem über Reparationen und damit über Grenzen verhandelt wurde.

Warum verhandelt man nicht gleich über Zahlungen bevor beide Seiten hunderte von Milliarden € und Menschenleben vernichtet haben?

Der Zweite Weltkrieg ist erst mit der Durchsetzung der Verfassung von Deutschland beendet. Bis dahin ist der Abschluss völkerrechtlicher Grenzverträge gar nicht möglich.

26 Die Russische Föderation führt Krieg mit der Behauptung, sie würde durch die von den Nazis beherrschte EU und NATO bedroht. Damit hat sie Recht – siehe Beweise in der Klage.

Mit der Verfassung von Deutschland wird der Rechtsstaat wieder hergestellt. Damit entfällt das Argument der Russischen Föderation sie würde von Nazis bedroht.

27 Mit der Zustimmung und Durchsetzung der Verfassung von Deutschland und damit Reparationszahlungen an die Freie Stadt Danzig können völkerrechtliche Grenzverträge abgeschlossen werden. Erst dann sind die Grenzen in Europa endgültig festgelegt. An der Durchsetzung der Verfassung von Deutschland müssen sich auch die Ukraine und die Russische Föderation beteiligen.

E. Vorbemerkung zur Behauptung der Russischen Föderation, sie würde von Nazis unter dem Schutz der NATO bedroht.

28 Die gemeinsame Regierung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) behauptet gegenüber ihrer eigenen Bevölkerung und gegenüber dem Rest der Welt, die Auflagen des Zwei-plus-Vier Vertrages wären erfüllt. Man muss nur Artikel 1

des Zwei-plus-Vier Vertrages lesen und Artikel 4 (2) und 4 (6) des Einigungsvertrages (Staatsvertrages) zwischen den beiden teilsouveränen Staaten BRD und DDR, um festzustellen, dass allein die Auflagen nach Artikel 1 des Zwei-plus-Vier Vertrages nicht erfüllt sind.

29 Nach aussen verteidigen „deutsche“ Politiker die Menschenrechte und kritisieren zum Beispiel die polnische Justizreform. In den bilateralen Verträgen zwischen den USA und der BRD versichert der „deutsche“ Botschafter, dass die BRD ein demokratischer Rechtsstaat ist, der sich EU-Recht unterwirft.

In Wahrheit ist wie im letzten Jahrhundert mit dem deutschen Bundesland Bayern die Bundesrepublik Deutschland nicht nur eine de facto Diktatur, sondern eine nationalistische Diktatur. Auch das lässt sich einfach überprüfen. Die Folge daraus ist, dass gegenüber dem verantwortlichen Repräsentanten der Freien Stadt Danzig schwerste Verbrechen beginnend mit dem Jahr 2004 bis heute begangen werden. In der Summe wird das Kriegsverbrechen des versuchten Völkermordes begangen, unter dem Schutz der NATO – mehr dazu unter Bundesrepublik Deutschland, Rz. 137-167 mit Anlage 4 und 5.

Die Tatsache, dass diese einfach zu überprüfenden Fakten verschwiegen werden, beweist, dass die EU und damit die NATO von Nazis beherrscht wird.

Damit von vorneherein kein Missverständnis aufkommt:

Die Methode Hitler oder das Nazi-Prinzip

Einfacher als ein Land militärisch zu besiegen ist es einen Staat durch Propaganda zu unterwandern. Im Sinne des Völkerrechts sind Nazis feindliche Agenten, die gegen die Interessen der Bevölkerung arbeiten.

Ein Nazi ist kein Nationalist, kein Antisemit, Rassist und Faschist. Das waren die Polen im letzten Jahrhundert auch, aber keine Nazis. Ein Nazi verdreht die Begriffe. In der Regel ist das Gegenteil von dem, was behauptet wird wahr. Er lügt und betrügt nicht um sich zu bereichern. Er lügt und betrügt, um jegliches verbindliche Recht, den Grundsatz von Treu und Glauben zu zerstören, um Massenmord zu provozieren.

Als Zeichen einer satanischen Sekte wurde die Swastika, das Zeichen des Guten umgedreht und als Hakenkreuz verwendet. Die sogenannte selbsternannte Elite der Nazis, die SS, feierte unter dem Symbol der Schwarzen Sonne ihre Zeremonien, als Zeichen der Anbetung des Satans. Am Ende gehörten der SS dreissig verschiedene Nationalitäten an.

30 Dass die beiden einfach zu überprüfenden Tatsachen:

A) der Zwei-plus-Vier Vertrag ist nicht verwirklicht und

B) die BRD ist wieder eine nationalistische Diktatur

von allen Seiten verschwiegen werden, sowohl von Politikern, den Medien und vor allem von Juristen kann nur am Einfluss des World Economic Forum liegen. Nur das World Economic Forum hat Verbindungen zu Politikern, beherrscht die Medien und über die strategischen Partner des World Economic Forum mit ihren Rechtsabteilungen die Juristen.

Das World Economic Forum wurde von dem deutschen Klaus Schwab gegründet und wird von ihm geleitet. Der Vater von Klaus Schwab arbeitete für ein Schweizer Unternehmen im Hitlerreich. Er konnte mit seiner Familie in die Schweiz ein- und ausreisen. Wäre er kein zuverlässiger Nazi gewesen, wäre dies sicher nicht erlaubt worden. In einem Buch über Geheimgesellschaften führt der Autor ein Interview mit einem Leiter einer Geheimgesellschaft. Der Leiter berichtet freimütig, dass es beabsichtigt ist die Menschheit um 90% zu reduzieren. Er begründet dies damit, dass die Rohstoffe begrenzt sind und auch nachkommende Generationen darauf angewiesen sind. Also um den Wohlstand der nachkommenden Generationen zu sichern, muss eben jetzt die Bevölkerung reduziert werden. Das kann man natürlich nicht den dummen Bürgern überlassen. Deshalb treffen sich einmal im Jahr die Ausserirdischen über den Bergen von Genf, um darüber zu beraten. Mit den Ausserirdischen sind natürlich die Leiter der strategischen Partner des World Economic Forum (WEF) gemeint und treffen sich nicht über den Bergen von Genf, sondern in Davos. Das Erscheinen dieses Buches wurde verboten.

31 Dass das WEF dahintersteckt, dass die einfach zu überprüfenden Tatsachen verschwiegen werden, ist nicht nur eine plausible Erklärung. Es gibt konkrete Hinweise.

Strategischer Partner des WEF ist unter anderem die Koninklijke DSM. N.V. CEO der Koninklijken DSM N.V. war Herr Feike Sijbesma. Er hat für die Koninklijke DSM N.V. einen Verhaltenscode geschaffen, den Business Code of Conduct. Dieser Kodex sichert die Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu. Keinerlei Form der Korruption wird geduldet. Kann in einem Staat dieser Kodex nicht eingehalten werden, dann sucht der DSM-Konzern selbst nach Lösungen. Alle Mitarbeiter müssen jedes halbe Jahr unterschreiben, dass sie Verstöße gegen den Code of Business Conduct verbindlich melden, auch in Zukunft. Sie gehen damit in Haftung. Die nüchternen Fakten sind, dass in grösstmöglichem Umfang gegen den Code of Business Conduct verstossen wird. Wer als Mitarbeiter Meldung erstattet, wird sofort entlassen und bei weiteren Bestrebungen den Verstoß verbindlich zu melden und zu heilen, wirtschaftlich vernichtet.

32 Der verantwortliche Repräsentant der Freien Stadt Danzig hat die Beweise, dass der DSM-Konzern unter dem CEO, Herrn Feike Sijbesma für schwerste Verbrechen verantwortlich ist, wie Körperverletzung, die zur Invalidität geführt haben und Freiheitsberaubung. Der Vertreter des DSM-Konzerns Herr Rechtsanwalt Nordmann brüstet sich damit im persönlichen Auftrag von Herrn Feike Sijbesma zu handeln und die ganze Schweiz nach seiner Pfeife tanzt - siehe dazu mehr unter Schweizerische Eidgenossenschaft.

Herr Feike Sijbesma sitzt im Aufsichtsrat des WEF, bei der niederländischen Zentralbank und der Weltbank. Herr Feike Sijbesma war Coronabeauftragter für die Niederlande und verantwortlich, dass der Verkauf von Ivermectin unter Strafe verboten wurde. Als Carbon Beauftragter bei der Weltbank ist er verantwortlich, dass niederländische Bauern Insolvenz anmelden müssen.

Da sitzt Herr Feike Sijbesma in höchsten Positionen, ist verantwortlich dafür, dass schwerste Verbrechen begangen werden und steht offensichtlich über dem Recht. Es findet sich keine Strafverfolgungsbehörde, die Ermittlungen gegen Herrn Feike Sijbesma und seine Helfer aufnimmt.

33 Muss es da zum Beispiel die Länder der Afrikanischen Union wundern, wenn die Ukraine von den internationalen Organisationen der UNO unterstützt wird, um Tod und Verderben zu finanzieren, während zum Beispiel Madagaskar im Verhältnis nur verschwindend geringe finanzielle Unterstützung benötigen würde, damit Madagaskar wieder eine grüne Insel wird, der Hunger beseitigt und das Weltklima gekühlt würde?

Aber auch durch Herrn Feike Sijbesma, dem Carbon-Beauftragten der Weltbank erhält Madagaskar keine Hilfen für Bewässerungen.

Mit dem Geld, das die Ukraine erhält, damit der Krieg und die Folgen finanziert werden, liesse sich der Hunger in der Welt beseitigen.

34 Da nimmt der Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen, Herr Guterres die Verhaftung von 25 sogenannten „Reichsdeutschen“ unter Prinz Reuss zum Anlass die Welt vor den „Reichsdeutschen“ zu warnen. „Reichsdeutsch“ soll wohl als Nazi interpretiert werden. Da wird in der Ukraine Krieg geführt, hungern Millionen von Menschen und es kriselt überall in der Welt, aber Herr Guterres warnt vor 25 „Reichsdeutschen“. Sieht man im Internet unter „Reichsdeutsche“ nach liest man: „Reichsdeutsche lehnen die Bundesrepublik Deutschland ab.“ Was wollte Prinz Reuss und unter anderem ranghohe Offiziere und eine Richterin? Die wollen einen Friedensvertrag. Warum wollen die einen Friedensvertrag? Damit die Herrschaft der Nazis beendet wird.

Also warnt Herr Guterres davor, dass mit einem Friedensvertrag der Weltkrieg beendet und der Rechtsstaat Deutschland wieder hergestellt wird. Man kann die Aktion von Herrn Prinz Reuss wohl mit dem Attentat von Graf Stauffenberg auf Hitler vergleichen.

35 Tatsächlich gerät das WEF offensichtlich in Panik, seit der verantwortliche Repräsentant der Freien Stadt Danzig ein Schiedsgerichtsverfahren gegen die Koninklijke DSM N.V. erfolgreich geführt hat. Damit wurde aufgezeigt, wie sich elegant und einfach die Nazijustiz aushebeln lässt.

36 Auch im letzten Jahrhundert wussten die Nazis bereits 1943, dass der Krieg verloren ist, als der Propaganda Minister Goebbels die Deutschen fragte: „Wollt Ihr den totalen Krieg?“ „Jaa.“, wurde gejubelt. Die Deutschen haben noch an den Endsieg geglaubt, als die Sowjets mit dem Panzerrohr an die Berliner Haustüre klopfen.

So ähnlich ist es wieder.

Die Nazis wissen, dass sie verloren haben und wollen möglichst schnell noch grösstmöglichen Massenmord provozieren.

Aber dadurch bemerken immer mehr kritische Staaten und Menschen, dass etwas nicht stimmt. Da wird noch alles schnell, schnell unternommen, um möglichst viele Menschen ins Verderben zu stürzen.

Der Ausbruch des Coronavirus war erst für das Jahr 2023 mit einer gefährlicheren Variante geplant. Aber nachdem sich die Lügen nicht mehr verheimlichen liessen, ist das Coronavirus eben früher freigesetzt worden. Der Amerikaner David Martin hat die Patente für Viren registriert. Er fand heraus, dass zum Beispiel der amerikanische Gesundheitsberater Fauci Patente erworben hat, aber auch Google. Er stellte fest, dass 2/3 derjenigen, die für die Corona-Massnahmen verantwortlich sind, dem Vorstand des WEF angehören.

Herr Elon Musk findet durch den Kauf von Twitter heraus, dass Twitter auf Veranlassung von Herrn Fauci und das FBI in Bezug auf Corona Zensur vornahm. Herr Fauci konnte sich bei einer Anhörung im amerikanischen Kongress an nichts mehr erinnern.

Da wird als einziger Schutz vor einer Corona-Erkrankung die Impfung propagiert. Der damalige österreichische Bundeskanzler Herr Kurz bestellte für 8 Millionen Österreicher gleich 40 Millionen Dosen. Offensichtlich ist bekannt, dass eine Impfung nichts hilft. Der bayerische de facto Diktator Söder will die Zwangsimpfung. Dabei steht auf jeder Packungsbeilage, dass es keinen zugelassenen Impfstoff gibt und die Spätfolgen unbekannt sind.

37 Der Leiter der WHO, der Äthiopier Tedros steht im Verdacht bei Massenmord in Äthiopien mitverantwortlich zu sein. Herr Tedros riet vom Einsatz von Ivermectin ab. Deshalb breitete sich das Virus in Indien aus, wo zuvor eine Packung Ivermectin an jedem Kiosk für 2,60 € gekauft werden konnte. Nachdem man in Mexiko Ivermectin eingesetzt hat, ging die Krankenhausbelegung wegen Corona-Patienten um 85% zurück. In Guatemala wurde an jeden, der es wollte ein Päckchen Ivermectin mit Vitaminen herausgegeben. In Guatemala gab es faktisch keine Covid-Erkrankungen.

38 Gegenüber den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig waren die Corona-Massnahmen ein Verstoß gegen Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung.

Nochmals:

Der Ständige Gerichtshof in Den Haag hat festgestellt, dass die Freie Stadt Danzig ein Rechtsstaat ist, in dem die Rechte des Einzelnen den Interessen einer Mehrheit vorgehen – siehe Entscheidung A/B Nr. 65. Danach kann sich jeder schützen wie er will, aber es kann niemand verlangen, dass sich ein Danziger schützen muss. Wenn ein Danziger an Covid erkranken oder sterben will, kann ihm dies unter Berücksichtigung von Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung niemand verbieten.

39 Da wird in Montreal beschlossen, dass die landwirtschaftliche Produktion um 30% gesenkt werden soll, um die Menschheit wegen der Treibhausgase zu retten. Dabei ist Pflanzenproduktion die einfachste Methode CO₂ zu binden. Bereits seit 50 Jahren leiten Gärtner CO₂ in Gewächshäuser, um die Produktion zu erhöhen. Da soll jetzt CO₂ aus der Luft gesaugt und in die Erde gepumpt werden. Aber bereits vor 10 Jahren haben Wissenschaftler Algen in Salzwasser gezüchtet, die das 40-fache eines Maisfeldes an Biomasse erzeugen, vorausgesetzt es ist genügend CO₂ da. Wenn man schon CO₂ aus der Luft holt, könnte man damit also im Salzwasser Biomasse ohne Ende erzeugen. Vor 15 Jahren hat Shell ein Patent gekauft, mit dem sich aus Biomasse schwefelfreier Dieselkraftstoff für 0,30 Cent/Liter produzieren lässt. Warum macht man das nicht? Wissen die sogenannten CO₂ Experten nichts davon?

40 In der Ukraine wird bereits seit 2014 Blut vergossen.

Statt das Abkommen von Minsk zu nutzen, um die Korruption in der Ukraine zu beseitigen und damit die Ostukrainer davon zu überzeugen, dass die Westukraine der bessere Staat ist, wird auf Eskalation gesetzt. Sprachliche Minderheiten, nicht nur die Russische werden diskriminiert.

Wo bleibt der Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg? Was ist mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche Rechte? Wo bleibt die Menschenrechtsbeauftragte der UNO?

Die Organisation der Vereinten Nationen mit ihren Unterorganisationen steht in Verdacht von Nazis unterwandert zu sein. Selbstverständlich nicht alle Staaten der Vereinten Nationen. Nach den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Bundesrepublik der grösste Finanzierer der Organisation der Vereinten Nationen. Dazu hat die Organisation der Vereinten Nationen Verträge mit dem World Economic Forum geschlossen und die WHO zum Beispiel wird auch von strategischen Partnern des World Economic Forums finanziert. Die Nachfolgerin als CEO bei der Koninklijken DSM N.V. ist Frau Matchett. Sie nimmt mit Herrn Guterres an einer Besprechung teil. Könnte das der Grund sein, warum das Vertrauen in die Organisation der Vereinten Nationen schwindet?

41 Der Beitritt zur Klage der Ukraine gegen die Russische Föderation und gleichzeitig die Klage gegen die Ukraine und die Staaten, die sich der Klage der Ukraine gegen die Russische Föderation angeschlossen haben, soll den Weltkrieg beenden und damit auch der Krieg in der Ukraine.

42 Der damalige Aussenminister der Bundesrepublik Deutschland hat den Vereinten Nationen 1990 mitgeteilt, dass es keine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik mehr gibt, sondern an deren Stelle Deutschland tritt.

1990 konnte noch keine Verfassung für Deutschland beschlossen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde nur als Behelf im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland weitergeführt.

Dazu wurde festgehalten, dass die Bundesrepublik Deutschland keine Einwendungen gegen entschädigungslose Enteignungen gegen deutsches Vermögen erheben wird.

Mit der Verfassung von Deutschland ist der Notbehelf „Bundesrepublik Deutschland“ erloschen.

Die Staatsangehörigkeit von Deutschland erhalten keine Personen, die sich als hartnäckige Nazis erwiesen haben.

Damit werden die Nazis entmachtet, vorausgesetzt die Beklagten setzen die Verfassung von Deutschland durch.

Deshalb wird gegen die Staaten, die hier klagen, geklagt. Diese Staaten behaupten ja, den Krieg in der Ukraine mit friedlichen Mitteln beenden zu wollen.

Eine Entscheidung, die das rechtliche Gehör verweigert, ist stets nichtig.

Die Deutschen durften an den Verhandlungen zum Friedensvertrag von Versailles nicht teilnehmen. Das half Hitler bei seiner Machtergreifung. Für die Deutsche Wehrmacht war der Zweite Weltkrieg nur die Fortsetzung des Ersten. Die Deutsche Wehrmacht hat sich stets korrekt verhalten. Die Verbrechen wurden von der SS begangen, der am Ende 30 verschiedene Nationalitäten angehörten. Dadurch, dass sich jetzt die EU von Nazis beherrschen lässt, relativiert sich die Schuld der Deutschen.

II. PARTEIEN

A. Die klagende Partei – Zur juristischen Person der Freien Stadt Danzig

a. Die Freie Stadt Danzig

43 Die Freie Stadt Danzig wurde nach Artikel 100-108 des Friedensvertrages von Versailles geschaffen und ist Vertragsinhaber dieser Bestimmungen und Vertragspartner bezüglich Artikel 1-26 Völkerbund und Artikel 387-427 Internationale Arbeitsorganisation des Friedensvertrages von Versailles. Nach Artikel 102 steht die Freie Stadt Danzig unter dem Schutz des Völkerbundes. Damit ist die oberste Exekutive eine internationale Streitmacht.

44 Die Verfassung ist nach Artikel 103 des Friedensvertrages ein Vertrag mit dem Völkerbund. Die Legislative im Rahmen der Verfassung sind die Danziger. Oberste Judikative ist ein

internationales Schiedsgericht.

45 Den Danzigern steht der Schutz vor dem Ausland, sowohl im Ausland als auch im Inland zu.

Artikel 76 der Danziger Verfassung: *„Dem Auslande gegenüber haben alle Staatsangehörigen inner- und außerhalb des Staatsgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates.“*

Das heisst, Danziger Entscheidungen sind von allen Staaten zu vollstrecken. Beschwerden dagegen sind nur vor einem internationalen Schiedsgericht mit dem Argument anfechtbar, dass die Entscheidung gegen die Verfassung der Freien Stadt Danzig, bzw. gegen Artikel 116 der Danziger Verfassung verstösst.

Artikel 116 der Danziger Verfassung: *„Alle beim Inkrafttreten dieser Verfassung im Gebiete der Freien Stadt Danzig geltenden Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Verfassung oder durch Gesetz aufgehoben werden. Der Volkstag ist verpflichtet, sofort nach seinem Zusammentreten einen Ausschuss einzusetzen, der sämtliche seit dem 10. Januar 1920 erlassenen Verordnungen zu prüfen hat.“*

46 Über Danzig flohen 620'000 Bürger jüdischen Glaubens. Man sagt, ohne die Freie Stadt Danzig gäbe es keinen Staat Israel.

Mit Danzig wäre der Vernichtungskrieg der Nazis ins Leere gelaufen.

Deshalb begann der Zweite Weltkrieg mit dem Überfall auf Danzig.

Zum Widerstand gegen die Nazis wurden die Vereinten Nationen geschaffen. Die Rechte der Danziger sollte jeder erhalten. Dazu wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte geschaffen.

47 Die Bundesrepublik Deutschland wurde als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert. Aber diese Rechtsnachfolge ist erst völkerrechtlich bestätigt, wenn die Danziger einer Verfassung nach Artikel 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zustimmen.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika ist die Freie Stadt Danzig Bestandteil des Deutschen Kaiserreiches unter Besatzung des Völkerbundes, die Anspruch auf zu Unrecht geleistete Forderungen aus dem Friedensvertrag von Versailles hat.

48 Sowohl als Freie Stadt Danzig als auch als Bestandteil des Deutschen Kaiserreiches stand Danzig auf Seiten der Alliierten gegen die Nazis. Für die Vereinigten Staaten von Amerika ist der Repräsentant der Freien Stadt Danzig Vertreter des Deutschen Kaiserreiches. Der Grossvater ist als Repräsentant des Deutschen Kaiserreiches in der Schlacht um Tanga 1914 gefallen und der Vater des Klägers war niemals Angehöriger der Weimarer Republik.

mehr dazu siehe Rz. 51-57. Anlagen 1, 2 und 3 Verfassung von Deutschland

Beweis: Friedensvertrag von Versailles

Beweis: Verfassung der Freien Stadt Danzig

Beweis: Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag Serie A/B Nr. 65

<https://archives.ungeneva.org/constitution-of-the-free-city-of-danzig-league-of-nations-secretariat-special-supplement-no-7-of-the-league-of-nations-official-journal-containing-the-german-text-of-the-constitution-with-translations-in-english-and-french/download>

b. Zur Person des Klägers als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig

49 Beowulf von Prince (vollständiger Name: Beowulf Adalbert von Prince), Wohnsitz Schweizer Str. 38, AT- 6830 Rankweil, Österreich

Der Kläger ist verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig und bis zur Bildung einer Regierung durch Staatsangehörige von Deutschland zugleich der Repräsentant von Deutschland:

Bemerkung dazu: Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird von Staatsangehörigen des nationalistischen Deutschen Reiches gebildet. Sie können nach den Beamtengesetzen der Bundesrepublik Deutschland keine Beamte der Bundesrepublik Deutschland sein. Die Regierenden sind Anstifter und Mittäter bei einer Ausweiskfälschung zur Täuschung im Rechtsverkehr. Dagegen ist der Kläger Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland und Beamter der Bundesrepublik Deutschland – siehe mehr dazu unter Bundesrepublik Deutschland und Anlage 4.

aa. Die Staatsangehörigkeit des Klägers

50 Laut den Vereinten Nationen ist der Kläger Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig – siehe Anlage 2.

Bemerkung dazu:

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben zwar die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles wesentlich mitgestaltet, aber das Parlament der Vereinigten Staaten von Amerika hat diesen Vertrag nicht ratifiziert und stattdessen einen separaten Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich in den Grenzen von 1917 geschlossen. Für die Vereinigten Staaten von Amerika ist Danzig ein Bestandteil des deutschen Kaiserreiches, das unter der Besatzung des Völkerbundes stand und auf Seiten der Alliierten gegen die Nazis. Für die Vereinigten Staaten von Amerika ist der verantwortliche Repräsentant der Freien Stadt Danzig verantwortlicher Repräsentant des Deutschen Kaiserreiches.

Die geerbte Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig des Klägers

Die Abstammung des Klägers

1. Der Grossvater als britisch/deutscher Kolonialoffizier

51 Der Urgrossvater des Klägers war britischer Polizeipräsident auf Mauritius. Der Grossvater des Klägers ist dort geboren und war Brite, wurde aber deutscher Kolonialoffizier und begründete den heutigen Staat Tansania.

Beweis: Buch des Grossvaters: „Gegen Araber und Wahehe“.

Er konnte keine Staatsangehörigkeit eines der deutschen Bundesstaaten erwerben, sondern bestenfalls die Kolonialstaatsangehörigkeit. Das ist die Reichsstaatsangehörigkeit nach dem Reichsstaatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches vom 22. Juli 1913. Der Grossvater wurde in den erblichen Adelsstand erhoben und ist Repräsentant der deutschen Monarchie.

Beweis: „Genealogisches Handbuch des Adels“.

Der Grossvater ist 1914 gefallen.

Beweis: Denkmal in Tanga in Tanganyika/heute Tansania

Er starb als Vertreter des Deutschen Kaisers. Für die Vereinigten Staaten von Amerika ist der Kläger Stellvertreter des Deutschen Kaisers.

2. Der Vater mit britischer Abstammung, aber Angehöriger des deutschen Adels wurde Danziger Staatsangehöriger

52 Der Vater des Klägers wurde in Ostafrika geboren und war 1919 zur Ausbildung in Danzig. 1924 kehrte er mit einem Danziger Ausweis in seine Heimat, dem Völkerbundmandatsgebiet Tanganyika zurück. Dann brach der Zweite Weltkrieg mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig aus. Die Briten entsandten den Vater 1940 in das Kriegsgebiet des Deutschen Reiches. Natürlich nicht um sich in die Wehrmacht einziehen zu lassen, um möglichst viele Briten zu erschliessen, sondern als Danziger. Ein Danziger darf nicht einmal einen Orden annehmen. Er musste zivilrechtlich Widerstand leisten. Das hat er getan. Er entzog sich der Einberufung zur Wehrmacht, betrieb unter Lebensgefahr Wehrkraftzersetzung, wurde gefoltert und hat nur mit schwersten Gesundheitsschäden überlebt.

Beweis: Unterlagen der UN: <https://digitallibrary.un.org/record/1656856?ln=en>

Der Kläger gehört damit zu den Angehörigen der Siegermächte.

3. Der Vater mit der Staatsangehörigkeit Danzig als „Deutscher im Sinne des Art. 116 (1) GG

53 Der Vater des Klägers hat vom Ersten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22. Feb. 1955 Gebrauch gemacht (Ausschlagung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches). Die Regierung von Unterfranken bestätigt, dass er Danziger ist und „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ - siehe Anlage 1. Damit war er offiziell als Danziger registriert.

„Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ bezieht sich auf Art. 116 der Danziger Verfassung: „Die Weimarer Verfassung wird aufgehoben. Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“

Wer die Freie Stadt Danzig nicht anerkennt, der erkennt ihre Verfassung nicht an. Dann erkennt er auch die Weimarer Verfassung nicht an. Dann muss er die Verfassung des Deutschen Kaiserreiches anerkennen. Wer die Freie Stadt Danzig nicht anerkennt, für den sind die Danziger Bestandteil des Deutschen Kaiserreiches auf Seiten der Alliierten gegen die Staatsangehörigen des nationalsozialistischen Deutschen Reiches bzw. der SS. Wer den Friedensvertrag von Versailles nicht anerkennt, für den ist der Kläger Repräsentant des Deutschen Kaiserreiches.

54 1956 reichte der Vater seine Schadensersatzforderungen bei den Vereinten Nationen ein. Die UN bestätigen, dass er Danziger ist. Die Forderungen sind bis zum Abschluss eines Friedensvertrages zurückgestellt.

Beweis: amtliche Unterlagen der Vereinten Nationen und amtliche Unterlagen der Regierung von Unterfranken – siehe Anlagen 1 und 2

Beweis: Londoner Schuldenabkommen von 1953 Art. 5.2, Rz. 13

Damit war er offiziell als Danziger registriert.

55 Nach § 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Freien Stadt Danzig geht diese Staatsangehörigkeit auf die ehelichen Kinder über.

Beweis: Staatsangehörigkeitsgesetz der Freien Stadt Danzig.

Der Kläger, Herr Beowulf von Prince, vollständiger Name, Beowulf Adalbert von Prince ist ehelicher Sohn von Tom Adalbert von Prince.

Beweis: zum Beispiel, genealogisches Handbuch des Adels

56 Mit der Bestimmung „im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ wurde die Freie Stadt Danzig als Teil der Alliierten bestätigt. Die Danziger bestimmen über eine Verfassung:

Beweis: Das Grundgesetz ist bereits 60-mal geändert worden. Aber zum Beispiel existiert noch immer Art. 120 GG:

„(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen.“

und Art. 133 GG:

„Der Bund tritt in die Rechte und Verantwortlichkeiten des vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“

Das liegt an Art. 79 Abs. 1 Satz zwei GG sinngemäss:

Das GG kann nicht geändert werden, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft.

Beweis: Aber das GG erlischt an dem Tage an dem eine Verfassung nach Art. 146 GG beschlossen wird. Die Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland (BRD) können also nicht über friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen bestimmen. Das ist schlicht logisch. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches können nicht einseitig über eine Friedensregelung entscheiden.

57 Aufgrund der Wahlgesetze konnte niemand, der die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausgeschlagen hat, Abgeordneter werden.

Beweis: Wahlgesetze

bb. Der Kläger als Beamter der Bundesrepublik Deutschland mit einem Eid auf das Grundgesetz

58 Der Kläger ist Forstbeamter geworden.

Beweis: Unter anderem Probezeitbeurteilung

Abgeordneter konnte er nicht werden.

Beweis: Wahlgesetze – Wer die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausgeschlagen hat und „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist, kann kein Abgeordneter werden.

Aber Beamter kann nur sein, wer „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG“ ist. Als Danziger ist der Kläger ohnehin verpflichtet das ordre public zu schützen. Das kann man als Beamter am besten.

Beweis: Beamtengesetze

cc. Der Kläger hat nie auf seine Rechte/Pflichten verzichtet

59 1990 reichte der Kläger Klage wegen dem deutsch-polnischen Grenzvertrag auf Schadensersatz ein. Die Klage blieb liegen, bis man das Bundesverfassungsgerichtsgesetz geändert hat, wonach keine Klagen mehr angenommen werden müssen. Der Kläger musste die Klage nicht weiterverfolgen. Berlin war noch besetzt. Der deutsch-polnische Grenzvertrag war deshalb nur die Bestätigung der Verwaltungsgrenzen.

Ein völkerrechtlicher Grenzvertrag zur Anerkennung der heutigen europäischen Grenzen kann nur mit Zustimmung der Danziger erfolgen. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben sich selbst ihr definiertes Territorium durch die Nazis nehmen lassen.

Beweis: Unterlagen des Bundesverfassungsgerichts

Beweis: Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Beweis: Weder die 4 Mächte noch Polen oder die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches können über das Territorium der Freien Stadt Danzig bestimmen.

Aber damit ist der Kläger als Danziger registriert, der noch entschädigt werden muss.

dd. Bestätigung des Klägers als Repräsentant der Freien Stadt Danzig

60 2006 gründete der Kläger mit Frau Karin Leffer den Bund für das Recht, um deutsches Recht einzufordern.

Beweis: Buch „Tue Deine Pflicht – Rette Deine Existenz“

61 Mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19. April 2006 wurde das Inkrafttreten wesentlicher Gesetze aufgehoben. Im 2. Bundesbereinigungsgesetz vom 27. Nov. 2007 wurde in Art. 4 Bereinigtes Besatzungsrecht, § 3 Die Rechte und Pflichten der Besatzungsmächte bleiben erhalten, bestätigt, dass der 2 (Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik (DDR)) + 4 Mächte Vertrag aus dem Jahre 1990 noch nicht verwirklicht ist. Um zu verdeutlichen, welches deutsche Recht gefordert wird, und dass zur Verwirklichung des Zwei-plus-Vier Vertrages die politische Organisation der Freien Stadt Danzig existieren muss, organisierte der Kläger mit Frau Karin Leffer und Herrn Manfred Heinemann, die Freie Stadt Danzig politisch neu und teilte dies am 23.05.2008 allen relevanten Stellen mit.

Beweis: zahlreiche eingeschriebene Briefe mit Rückschein

Beweis: Unterlagen der Vereinten Nationen

Beweis: Unterlagen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland usw.

62 Unter Verstoß gegen den Spezialitätsgrundsatz im Auslieferungsverfahren gegenüber der Schweizer Eidgenossenschaft wurde der Kläger vom 21.12.2012 bis zum 18.10.2013 in Gefangenschaft gehalten. Der Haftbefehl des Landgerichts Coburg vom 19. Sept. 2013 lautet: „Herr

von Prince und Frau Karin Leffer sind die Repräsentanten der Freien Stadt Danzig. Deutsches Recht erkennen sie nur in Teilen an.“ Selbstverständlich erkennt der Kläger nur das deutsche/Danziger Recht an und nicht das nationalistische „deutsche“ Recht.
Ein Verstoss gegen den Spezialitätsgrundsatz ist ein Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, ein legaler Kriegsgrund.

63 Der Kläger hat 1'344'000,-€ Kautions angeboten. Mit Urteil vom 18.Sept.2013 lehnte Herr Richter Dr. Koch dieses Angebot als zu gering ab, um den Kläger auch nur einen Tag früher aus der Haft zu entlassen. Herr Richter Dr. Koch verstösst mit diesem Beschluss gegen die Auflagen und Bedingungen des Auslieferungsbescheides des Schweizer Bundesamtes für Justiz.

Beweis: Auslieferungsentscheid Az. B 224`163/TMA

Beweis: Entscheid des Landgerichts Coburg vom 18.Sept. 2013, Az.: 2 Ns 118 Js 181/08

Beweis: Haftbefehl des Landgerichts Coburg vom 19.Sept.2013, Az.: 1 KLS 123 Js 3979/11

64 Der Kläger wurde am 15.April 2016 wieder verhaftet. Im Sept. 2016 urteilt die Strafvollstreckungskammer Freiburg: *„Herr von Prince bleibt in Haft. Er ist der Überzeugung Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig zu sein und hält deren Ausweise für legitim.“*

Beweis: Strafvollstreckungskammer Freiburg Az. 12 StVK 381/16

Beweis: Justizvollzugsanstalt Lörrach

65 Der Kläger schrieb im Jahre 2017 den Internationalen Gerichtshof in Den Haag mit dem Briefkopf der Freien Stadt Danzig und Stempel der Freien Stadt Danzig an, unter anderem um daran zu erinnern, dass die Statuten für die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse wegen dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig geschaffen wurden. Daraufhin änderte der Internationale Gerichtshof in Den Haag seine Internetseite und die Vereinten Nationen veröffentlichten Unterlagen des Vaters des Klägers.

Beweis: Änderung der Internetseite des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag

Beweis: Veröffentlichung von Unterlagen des Vaters des Klägers bezüglich seiner Schadensersatzforderungen.

66 Am 01.Okt.2019 wurde der Kläger als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig vom Landgericht Coburg wegen Danziger Ausweisen verurteilt und damit als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig bestätigt.

Beweis: Urteil vom 01.Okt.2019, Az. 1 KLS 123 Js 3979/11

67 Im Nov. 2019 reichte der Kläger mit Frau Karin Leffer Klage in Washington DC gegen die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Belgien, die gesamte EU und die Schweizer Eidgenossenschaft ein. Zunächst mit der Begründung, dass in ganz Europa kein Gerichtsverfahren geführt werden kann, in dem die Verfahrensgarantien nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingehalten werden. Die Beklagten bestreiten die Zuständigkeit des Gerichts. Deshalb wurde eine Ergänzungsklage nachgereicht, in der bewiesen wird, dass der Zwei-plus-Vier Vertrag nicht verwirklicht ist und ohne die politische Organisation der Freien Stadt Danzig nicht verwirklicht werden kann.

Das Gericht in Washington entschied, dass es nicht zuständig ist.

Die Gründe dafür sind:

Nach Artikel 1 des Zwei-plus-Vier Vertrages muss eine Verfassung nach Artikel 146 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verkündet werden, in dem die Staatsgrenzen definiert sind, wie dies in Artikel 23 Geltungsbereich Grundgesetz geregelt war. Bereits in den Vorverhandlungen zum Zwei-plus-Vier Vertrag hat der Aussenminister der USA, James Baker am 17.07.1990 Artikel 23 GG wegfallen lassen und hat damit den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches die Vertretungsvollmacht entzogen.

Ausser den Danzigern kann niemand über das Territorium der Freien Stadt Danzig verfügen.

Selbst die Danziger können nicht einseitig die Verfassung der Freien Stadt Danzig ändern.

Die Zustimmung, die Danziger Verfassung zu ändern, wurde von den 4 Mächten als Vertreter der

Vereinten Nationen mit Artikel 146 Grundgesetz erteilt.

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben alle Rechte verloren. Das Saarland hatte eine eigene Verfassung und ein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz, ebenso wie die Deutsche Demokratische Republik. Dennoch blieben sie völkerrechtlich Staatsangehörige des nationalistischen Deutschen Reiches. Der Erblast des nationalistischen Deutschen Reiches können sich die Staatsangehörigen des nationalistischen Deutschen Reiches nur entledigen, in dem sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates annehmen und damit dessen Rechte erwerben.

Eine Verfassung, die die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig nicht regelt, würde bedeuten, dass der Friedensvertrag von Versailles gekündigt ist und dann muss über diesen Vertrag neu verhandelt werden. Das ist nicht im Interesse der Europäer und der damaligen Sowjetunion.

Wie die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig geregelt wird, darüber können nur die völkerrechtlich anerkannten Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig entscheiden.

Artikel 116 Absatz 1: „*Besitzer der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 ist ...*“ bezieht sich auf Artikel 116 der Danziger Verfassung: „*Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.*“ Die völkerrechtlich anerkannten Danziger sind damit diejenigen, die eine Verfassung nach Artikel 146 GG beschließen können.

Die 4 Mächte haben dazu ihre Zustimmung erteilt und diese Zustimmung kann nicht einseitig gekündigt werden.

Deshalb sind die völkerrechtlich anerkannten Danziger allein zuständig, den Rechtsstaat wieder herzustellen und die Grenzen in Europa zu bestätigen.

Der Kläger hat dem Gericht in Washington DC die Bestätigung der Danziger Staatsangehörigkeit durch die Regierung von Unterfranken und der Vereinten Nationen vorgelegt. Damit sind die USA nicht zuständig für die Herstellung des Rechtsstaates und Verwirklichung des Zwei-plus-Vier Vertrages.

Beweis: Zwei-plus-Vier Vertrag

Beweis: Wegfall von Artikel 23 Grundgesetz

Beweis: Jede Änderung eines völkerrechtlichen Vertrages, vor allem wenn er eine Grenze verschiebt, muss ausdrücklich den vorherigen Vertrag nennen, da sonst der alte Vertrag als gekündigt angesehen wird. Eine einseitige Kündigung bedeutet, keine Anerkennung der alten wie der neuen Grenzen.

Beweis: Artikel 79 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz sinngemäss: Das Grundgesetz kann nicht geändert werden, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft.

Beweis: Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz

Beweis: Artikel 146 Grundgesetz

68 Durch die Klage in Washington DC sah sich der Kläger erstmals das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches an. Es konnte ihn ja nicht betreffen. Er fand die Einfügung von § 40 a aus dem Jahre 1999. Danach werden die „Deutschen im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG“ zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches erklärt. Der Kläger teilte der deutschen Bundesregierung im Okt. 2020 mit, dass ohne seine ausdrückliche Zustimmung dieser § nichtig ist und fordert für den Freistaat Danzig 160'000'000'000,-€ Schadensersatz und die Verfügungsgewalt über die deutschen Aussenhandelsüberschüsse. Der Kläger hat das Sagen in Bezug auf friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen.

Am 12.Aug. 2021 fiel § 40 a sang- und klanglos weg. Dafür wurde § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes des Deutschen Reiches überschrieben. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sind danach keine „Deutschen im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG“, sondern nach Artikel 116 Absatz 2 und damit Staatsangehörige des nationalistischen Deutschen Reiches, sofern diese keinen anderen Willen zum Ausdruck bringen.

Dem Kläger wird bestätigt, dass er selbst auf Antrag kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches werden kann.

69 Der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wurde im Juli 2021 geändert und damit bestätigt, dass diese beiden teilsouveränen Staaten noch existieren und der Zwei-plus-Vier Vertrag noch nicht verwirklicht ist.

Damit wird bestätigt, dass der Kläger zuständig ist.

Der damalige Finanzminister Herr Olaf Scholz machte zum Wahlversprechen, die Mindestlöhne statt wie bisher nur um 2 % gleich um 20% zu erhöhen, um die Aussenhandelsüberschüsse abzubauen,

damit der Kläger weniger bekommt.

70 Im April 2017 wurde erstmals gegen den Kläger offiziell als Repräsentant der Freien Stadt Danzig verhandelt. Die Presse berichtete darüber. Daraufhin erstellte Polen ein Gutachten zur Berechtigung von Reparationen. Im Jahr 2018 bezifferte Polen die Forderungen mit 690'000'000'000,-€. Daraufhin fragte der Kläger nach, ob darin die Freie Stadt Danzig enthalten ist. Polen erhöhte deshalb seine Forderungen auf 850'000'000'000,-€. Der Kläger spricht Polen 690'000'000'000,-€ zu und fordert das Territorium von Danzig. Daraufhin verlegte Polen nach 79 Jahren die Feierlichkeiten zum Gedenken an den Beginn des Zweiten Weltkrieges nach Polen. Der Kläger fragte nach, ob Polen Danzig aussenpolitisch vertritt und ob polnische Beamte aus Danzig abziehen und Polen dafür zum Beispiel das deutsche Bundesland Brandenburg als Ausgleich erhält. Daraufhin verlegte Polen die Feierlichkeiten wieder nach Danzig und fordert nun 1'300'000'000'000,-€.

71 Im Februar 2023 leitete der Kläger als verantwortlicher Repräsentant ein Schiedsgerichtsverfahren gegen die Vereinten Nationen, das World Economic Forum, usw ein. Die Klage umfasst mit Anlagen 202 Seiten und wurde insgesamt an über 50 Adressen zugesandt. Davon an über 40 Botschaften. Es geht im Wesentlichen darum, ob es jemanden gibt, der die Freie Stadt Danzig nicht anerkennt. Dazu kündigt der Kläger an, Danziger Ausweise auszugeben und Danziger Gulden, gedeckt durch das Gold der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr zu bringen. Dabei weist der Kläger daraufhin, dass der Krieg in der Ukraine völlig unnötig ist, solange die territoriale Frage der Freien Stadt Danzig nicht geklärt ist und damit die Grenzen in Europa nicht abschliessend geregelt sind. Bis 1990 war jedem Polen klar, dass die ostdeutschen Gebiete zurückgekauft werden konnten, so wie die von den Beneluxstaaten annektierten Gebiete 1963. Die Danziger haben dabei ein Vorkaufsrecht beim Kauf ostdeutscher Gebiete, wie zum Beispiel Ostpreussen. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Die Russische Föderation fordert deshalb von Polen 750'000'000'000,-€ wegen zu viel abgetretenen Reparationen. Nun rüstet Polen energisch auf.

Es erfolgt kein Widerspruch gegen die Ausgabe von Danziger Ausweisen und Danziger Gulden. Damit ist der Kläger als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig anerkannt und zuständig für eine Verfassung von Deutschland und die Verwirklichung des Zwei-plus-Vier Vertrages.

72 Die Verfassung von Deutschland wurde nun verfasst und regelt die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig. Wer als Staatsangehöriger des Deutschen Reiches die Staatsangehörigkeit von Deutschland erhalten will und damit alle Rechte erhält, muss die Staatsangehörigkeit von Deutschland beantragen und von den völkerrechtlich anerkannten Danzigern erhalten, repräsentiert durch den Kläger.

Mit dem Inkrafttreten der Verfassung von Deutschland ist der Kläger zugleich Repräsentant der Freien Stadt Danzig und von Deutschland bis eine Regierung aus Staatsangehörigen von Deutschland gebildet wird.

Beweis: Die Verfassung von Deutschland regelt die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig und die Einbürgerung der Staatsangehörigen des nationalistischen Deutschen Reiches nach Deutschland.

73 Die Einbürgerung nach Deutschland kann nur durch die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig erfolgen

Beweis: Nur durch die Aufnahme in einen anderen Staat kann man seine alte Staatsangehörigkeit verlieren.

Beweis: Ein Schuldner verliert seine Schulden nicht, in dem er einen anderen Namen annimmt. Er verliert seine Schulden nur, wenn seine Schulden vom Gläubiger erlassen werden.

74 Mit der Verfassung von Deutschland wird zunächst die Voraussetzung zur Beendigung des Weltkrieges geschaffen. Beendet ist der Weltkrieg erst, wenn die Danziger Reparationen erhalten haben. Nur dann kann ein völkerrechtlicher Grenzvertrag mit der Republik Polen geschlossen werden.

B. Zur Person der Beklagten

Zu den Beklagten in dem Verfahren Ukraine vs. Russische Föderation

a. Zur Russischen Föderation

75 Die Russische Föderation ist der Rechtsnachfolger der Sowjetunion. Die Sowjetunion war der Rechtsnachfolger des russischen Zarenreiches. Der russische Zar hatte sich als Schützer der slawisch sprechenden Europäer, wie zum Beispiel den Serben ausgegeben. Der Erste Weltkrieg begann mit der Ermordung des österreichisch-ungarischen Thronfolgers bei einem Staatsbesuch in Serbien. Gemäss den allgemeinen Regeln des Völkerrechts beanspruchte Österreich-Ungarn die Strafverfolgung. Serbien lehnte ab. Daraufhin musste Österreich-Ungarn Serbien den Krieg erklären. Russland war mit Frankreich und Grossbritannien verbündet. Deshalb schrieb der deutsche Kaiser den russischen Zaren an, mit dem Hinweis, dass der russische Zar der Einzige ist, der den Weltkrieg verhindern kann. Als Antwort griff Russland das Deutsche Reich an.

76 Im Friedensvertrag von Brest-Litowsk im Jahre 1918 verzichtet die inzwischen gebildete Sowjetunion auf einen Streifen vom Schwarzen Meer bis zur Ostsee. Die dort lebende Bevölkerung sollten eigene Staaten nach eigenem Ermessen schaffen. Durch den Friedensvertrag von Versailles wurde der Vertrag von Brest-Litowsk aufgehoben und die Russischen Grenzen von 1913 bestätigt.

77 Doch dann griff Polen die Sowjetunion an und verleibte sich mit dem Friedensvertrag von Riga 1922 die heutige Westukraine ein. Die Polen drangsalierten die ukrainisch und russisch sprechende und jüdische Bevölkerung. Im Hitler Stalin Pakt wurde vereinbart, dass die Sowjetunion, die im Friedensvertrag von Riga abgetretenen Gebiete wieder erhält. Die Westukrainer schlossen sich den Deutschen an und begingen Pogrome gegenüber der polnisch sprechenden und jüdischen Bevölkerung. Um diese Zwistigkeiten zu beenden, beschloss Stalin die Umsiedlung der polnisch sprechenden Bevölkerung aus der heutigen Westukraine nach Ostdeutschland. Deshalb wurden die Ostdeutschen vertrieben.

78 Als Rechtsnachfolger der Sowjetunion ist die Russische Föderation Vertragspartner des Zwei-plus-Vier Vertrages und hat das Recht Einspruch gegen die Verfassung von Deutschland zu erheben, bis auf die Frage des deutsch-polnischen Grenzvertrages. Die Frage, ob Artikel 5 (ausländische Streitkräfte dürfen im Gebiet der DDR nicht stationiert werden) des Zwei-plus-Vier Vertrages noch in Kraft ist, stellt sich nicht, weil nach der Verfassung von Deutschland, eine Internationale Schutzmacht faktisch die oberste Exekutive von Deutschland darstellt.

79 Bis zum Abschluss eines deutsch-polnischen Grenzvertrages ist auch die Sowjetunion besonders für den Schutz der Danziger verantwortlich und dass die Danziger Reparationen erhalten.

b. Zur Ukraine

80 Die Ukraine hat durch den Zwei-plus-Vier Vertrag faktisch die Westukraine erhalten. Bis 1990 war allen Beteiligten bewusst, dass die aus Ostdeutschland (Ostpreussen, Schlesien und Pommern) vertriebenen Ostdeutschen noch Eigentumsansprüche auf ihre Immobilien hatten. Bis 1990 hing in jedem deutschen Klassenzimmer eine Karte von Deutschland in den Grenzen von 1937. Die Ostdeutschen hatten zwar einen Lastenausgleich erhalten, aber im Gesetz wurde ausdrücklich festgehalten, dass dieser Lastenausgleich keinen Schadensersatz darstellt. Dann wurden zwar weitere Ausgleichszahlungen an die Ostdeutschen geleistet, aber auch hier erfolgte kein voller Schadensersatz.

Und was ist mit den Danzigern? Über die Forderungen der Danziger können die „Deutschen“ nicht

entscheiden. Die Danziger haben deshalb bis heute keinen Schadensersatz erhalten.

Die heutigen Westpolen sind überwiegend 1945 aus der heutigen Westukraine nach Ostdeutschland umgesiedelt worden und haben faktisch als Ausgleich für den Verlust ihrer Heimat Ostdeutschland erhalten. Aber das Gebiet war nur unter polnischer Verwaltung und faktisch Staatseigentum. Privater Erwerb von Immobilien war bis 1990 ausgeschlossen.

Theoretisch konnten und können die heutigen Westpolen ihre Immobilien in der heutigen Westukraine durch Zahlungen der Deutschen wieder erhalten.

Weil der Weltkrieg de jure nicht beendet ist, besteht diese Möglichkeit theoretisch bis heute fort.

Das betrifft vor allem das Territorium von Danzig. Wie gesagt ist die Frage des Territoriums der Freien Stadt Danzig nicht gelöst.

Die Deutschen wurden bei der Vertreibung und entschädigungslosen Enteignung der Ostdeutschen nicht gefragt. Frankreich hatte sich faktisch das Saarland einverleibt und die Beneluxstaaten haben Gebiete annektiert, ohne dass die Deutschen mitreden konnten.

Und Danzig?

Danzig unter dem Schutz des Völkerbundes stehend hat in % die grössten Verluste erlitten. Es wurde faktisch ein Vernichtungskrieg gegen die Danziger geführt.

Die BRD wurde faktisch als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert, mit den Danzigern als Staatsvolk der BRD. Also gehören die BRD und das Territorium der BRD den Danzigern. So sind die Auflagen des Zwei-plus-Vier Vertrages zu verstehen.

Aber die Danziger müssen dem zustimmen. Die Danziger konnten und können durchaus ein Vorkaufsrecht auf ostdeutsches Gebiet geltend machen. Das ist eine Frage des Preises.

Die Grenzen in Europa sind nach wie vor eine Frage des Preises.

Deshalb verlangt ja Polen Reparationen in Höhe von 1`300`000`000`000,-€ und die Russische Föderation 750`000`000`000,-€ von Polen.

Die Frage der ukrainischen Grenzen kann also erst abschliessend geklärt werden, wenn die territoriale Frage der Freien Stadt Danzig bzw. des Deutschen Reiches einvernehmlich zwischen Polen und Deutschland in einem völkerrechtlich bindenden Vertrag vereinbart ist.

c. Zur Republik Polen

81 Polen war im 18. Jahrhundert zwischen Preussen, Russland und Österreich aufgeteilt worden. Zum Widerstand gegen Russland begründeten das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn Polen als souveränen Staat neu.

82 Im Friedensvertrag von Versailles wurde Polen Westpreussen und Teile Schlesiens zugesprochen.

Wie gesagt hat Polen dann die Sowjetunion angegriffen und sich Teile der Westsowjetunion einverleibt. Dann hat Polen gegen den Minderheitenschutzvertrag, dem kleinen Friedensvertrag von Versailles verstossen und die Minderheiten drangsaliert. Ca. 80`000 Deutschstämmige sahen sich zur Auswanderung gezwungen. Die meisten der 620`000 Bürger jüdischen Glaubens, die Danzig zur Flucht nutzten, waren polnische Staatsbürger.

83 Polen behauptete Berlin wäre eine polnische Stadt und wollte einen Zweifrontenkrieg mit Frankreich gegen das Deutsche Reich führen. Schliesslich wurde am 31. Aug. 1939 der deutsche Konsul in Krakau ermordet und polnische Zeitungen berichteten vom siegreichen Marsch auf Berlin. Von einer alleinigen Schuld am Krieg gegen Polen kann man also nicht sprechen.

84 Die Verbrechen, die gegenüber der polnischen Bevölkerung begangen wurden, verübte nicht die deutsche Wehrmacht, sondern die SS, eine satanische Sekte, der am Ende über 30 verschiedene Nationalitäten angehörten. Gleich zum Beginn des Einmarsches der deutschen Wehrmacht in Polen und der SS, vergriff sich ein SS-Offizier an Zivilisten. Die deutsche Wehrmacht verhaftete den SS-Offizier, um diesen vor ein Kriegsgericht zu stellen. Nur auf Intervention von Hitler wurde der SS-Offizier wieder aus der Gefangenschaft entlassen. Der SS wurde nach und nach die tatsächliche Gewalt im Deutschen Reich übertragen. Der SS unterstand die Polizei.

Am Ende des Krieges befreite die Deutsche Wehrmacht Sondergefangene der SS. Die Deutsche Wehrmacht stand mit dem Gewehr im Anschlag der SS gegenüber.

85 Wegen der ethnischen Spannungen zwischen Ukrainern und der polnisch sprechenden Bevölkerung in der heutigen Westukraine wurden die Ostdeutschen vertrieben und die polnisch sprechende Bevölkerung der heutigen Westukraine dort angesiedelt. Bis 1990 stand diese Regelung unter dem Vorbehalt eines Friedensvertrages.

Nach Artikel 1 des Zwei-plus-Vier Vertrages muss deshalb ausdrücklich noch ein völkerrechtlich anerkannter Grenzvertrag geschlossen werden. Ein völkerrechtlicher bindender Grenzvertrag muss die Rechtsnachfolge des alten Grenzvertrages beinhalten. Eine bloße Bestätigung der von den Besatzungsmächten festgelegte Verwaltungsgrenzen ist kein völkerrechtlicher Grenzvertrag.

d. Zur Republik Frankreich

86 Frankreich leistete Russland im Ersten Weltkrieg Beistand und verschuldete sich enorm. Im Friedensvertrag von Versailles erhielt Frankreich Elsass-Lothringen und erhebliche Reparationsforderungen zugesprochen und das Deutsche Reich musste auch auf Danzig zugunsten von Frankreich verzichten – siehe Artikel 100 des Friedensvertrages von Versailles und war damit faktisch eine Besatzungsmacht gegenüber den Danzigern.

Zur Wahrung der Haager Landkriegsordnung ist deshalb die Freie Stadt Danzig unter den Schutz des Völkerbundes gestellt worden und die Verfassung der Freien Stadt Danzig ein Vertrag zur Wahrung von Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung.

e. Zum Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland

87 Auch Grossbritannien hat seine Bündnispflicht gegenüber Russland erfüllt und ist in den Krieg gegen das Deutsche Reich beigetreten.

Im Friedensvertrag von Versailles wurde das Deutsche Reich verpflichtet die Kosten des Krieges an Grossbritannien zu bezahlen.

Und das Deutsche Reich hat auch zugunsten Grossbritanniens auf das Territorium von Danzig verzichtet.

f. Zum Königreich Belgien

88 Belgien hat als Reparationsleistung ein kleines deutschsprachiges Gebiet erhalten. Das Deutsche Reich hätte dieses Gebiet wieder zurückkaufen können. Aber durch die hohen Reparationsforderungen war es wirtschaftlich dazu nicht in der Lage dazu.

g. Zur Schweizer Eidgenossenschaft

89 Die Schweizer Eidgenossenschaft ist seit dem Friedensvertrag von Westphalen aus dem Jahre 1648 ein souveräner Staat.

<http://www.pax-westphalica.de/ipmipo/index.html>

§ 61 Exemption der Stadt Basel und der Schweizer Eidgenossenschaft von den Reichsgerichten

90 Aber die Schweizerische Eidgenossenschaft folgt nicht eigenem Recht und eigenen Richtern, sondern im konkreten Fall bayerischen Richtern und nationalsozialistischem Recht.

91 Die Schweizer Eidgenossenschaft hat sich im Neutralitätsvertrag zur Verteidigung seiner Neutralität verpflichtet.

Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs. Abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907,

Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. April 1910³, Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 12. Mai 1910

In Kraft getreten für die Schweiz am 11. Juli 1910

Art. 13

Die neutrale Macht, die entwichene Kriegsgefangene bei sich aufnimmt, wird diese in Freiheit lassen. Wenn sie ihnen gestattet, auf ihrem Gebiete zu verweilen, so kann sie ihnen den Aufenthaltsort anweisen.

Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf die Kriegsgefangenen, die von den Truppen bei ihrer Flucht auf das Gebiet der neutralen Macht mitgeführt werden.

Aber die Schweiz verstösst gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu Gunsten der Reparationspflichtigen des Deutschen Reiches, zu Lasten der reparationsberechtigten Danziger - siehe Sachverhalt.

h. Zu den Personen der anderen beklagten Staaten

92 Zu den Personen der anderen beklagten Staaten ist nichts weiter hinzuzufügen.

III. SACHVERHALT

A. Rückblick/Sachverhalt bis zum Jahr 2004

93 Über den Beginn des Ersten Weltkrieges und dessen Folgen wurde bereits unter Russischer Föderation, die Ukraine, Polen, Frankreich und Grossbritannien berichtet.

a. Beginn des 2. Weltkrieges

94 Der Zweite Weltkrieg begann mit dem Überfall des Deutschen Reiches auf die **Freie Stadt Danzig** am 01. Sept. 1939 um 4 Uhr 45. Die Freie Stadt Danzig steht nach Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles unter dem Schutz des Völkerbundes (Rechtsnachfolger des Völkerbundes sind die Vereinten Nationen). Danzigern ist es verboten Orden anzunehmen. Nach Art. 103 des Friedensvertrages von Versailles wird die Verfassung der Freien Stadt Danzig zwischen Vertretern des Völkerbundes und den Danzigern vereinbart und vom Völkerbund gewährleistet. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig ist damit ein völkerrechtlicher Vertrag. In Art. 116 ist das Landesrecht/ordre public garantiert: Art. 116 der Danziger Verfassung: „*Die Weimarer Verfassung wird aufgehoben. Das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.*“

95 Vor nichts haben die Nazis mehr Angst als vor der Freien Stadt Danzig: Dem Staat, der sich der Einführung von Willkürrecht erfolgreich widersetzt hat. Der Staat, in dem das Recht des Einzelnen gegenüber den Interessen selbst einer grossen Mehrheit überwiegt – siehe Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag Serie A/B Nr. 65, siehe Rz. 100. Danzig sollte aus dem Gedächtnis der Menschheit getilgt werden.

Die Danziger waren das einzige Bollwerk gegen die Nazis. Über Danzig konnten ca. 620'000 Bürger jüdischen Glaubens flüchten. Man sagt, ohne die Freie Stadt Danzig gäbe es keinen Staat Israel.

b. Das Deutsche Reich

96 Die „Deutschen“ haben als Zeichen der Ablehnung des Friedensvertrages von Versailles an ihrem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausfertigungsdatum 22.07.1913 festgehalten.

Beweis: Bis heute steht als Ausfertigungsdatum des Staatsangehörigkeitsgesetzes des Deutschen Reiches: Ausfertigungsdatum 22.07.1913.

Aber dieses Gesetz war vom deutschen Kaiser verabschiedet.

Beweis: Unterzeichnung durch den deutschen Kaiser

Mit der Weimarer Republik wurde die Monarchie beseitigt.

Beweis: Es gab keinen deutschen Kaiser mehr

97 1933 beseitigten die Nazis die Staatsangehörigkeiten der deutschen Bundesstaaten, wie Bayern, Preussen usw.. Es gab keinen Bayern oder Preussen, der dagegen auf internationaler Ebene geklagt hat.

Beweis: Gleichschaltungsgesetz des Deutschen Reiches.

Es gab nur noch die Reichsstaatsangehörigkeit. Die Reichsstaatsangehörigkeit war die Staatsangehörigkeit der deutschen Kolonien. Aber die Weimarer Republik hatte keine Kolonien. Damit hatte das Deutsche Reich kein definiertes Territorium.

Beweis: wie vorher

98 Dann ersetzten die Nazis das „deutsche“ Recht, das deutsche ordre public durch Willkürrecht. Ein Staatsvolk definiert sich durch sein ordre public. Faktisch wurde mit Einführung des Nazi-Rechts, das deutsche Staatsvolk im völkerrechtlichen Sinne beseitigt.

Beweis: Zum Beispiel Änderung von § 2 des Strafgesetzbuches, siehe Rz. 100

Zum Zeitpunkt 31.12.1937 existierte das „deutsche“ Staatsvolk im völkerrechtlichen Sinne nur durch die Danziger. Es gab keinen Bewohner des Deutschen Reiches, der dagegen auf internationaler Ebene geklagt hat.

Die „Deutschen“ im Gebiet des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt 31.12.1937 waren keine Deutschen im Sinne des Völkerrechts mehr, sondern Nazis.

Beweis: wie vorher

99 Schliesslich verstießen die Nazis gegen die Haager Landkriegsordnung und haben alle Rechte verloren.

Beweis: siehe Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, Rz. 106

Dann wurde auch noch ein Häuserkampf um Berlin geführt und Berlin damit zur Festung erklärt. Eine Festung genießt keinen Schutz. Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das ganze Land. Die Nazis können keine unabhängige Regierung bilden und haben keine Vertretung gegenüber dem Ausland.

Beweis: Artikel 25 der Haager Landkriegsordnung

Die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ist keine Staatsangehörigkeit im völkerrechtlichen Sinne mehr. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches können keine eigene Staatsgewalt im völkerrechtlichen Sinne mehr errichten. Es sind nur noch Angehörige einer multinationalen satanischen Sekte. Sie haben keinen Anspruch auf Eigentum, keinen Anteil an einem Staatsvermögen und Territorium und keine Staatsgewalt.

Beweis: wie vorher

100 Kommentar: Auch in Danzig waren die Nazis durch Wahlen an die Macht gekommen und ersetzten § 2 des Strafgesetzbuches:

„Ist eine Handlung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht strafbar, aber nach dem Volksempfinden, dann wird diese Handlung so geahndet, wie es den Bestimmungen des Strafgesetzbuches am nächsten kommt.“

Dagegen haben sich die Danziger auf internationaler Ebene beschwert. Der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag hat festgestellt:

„Die Freie Stadt Danzig ist ein Rechtsstaat, in dem die Rechte des Einzelnen Vorrang vor den Interessen der Mehrheit hat.“ - siehe Serie A/B Nr. 65.

Nochmals: Man kann es nicht oft genug wiederholen

Die Methode Hitler oder das Nazi-Prinzip

Einfacher als ein Land militärisch zu besiegen ist es einen Staat durch Propaganda zu unterwandern. Im Sinne des Völkerrechts sind Nazis feindliche Agenten, die gegen die Interessen der Bevölkerung arbeiten.

Damit kein Missverständnis aufkommt:

Ein Nazi ist kein Nationalist, kein Antisemit, Rassist und Faschist. Das waren die Polen im letzten Jahrhundert auch, aber keine Nazis. Ein Nazi verdreht die Begriffe. In der Regel ist das Gegenteil von dem, was behauptet wird wahr. Er lügt und betrügt nicht um sich zu bereichern. Er lügt und betrügt, um jegliches verbindliche Recht, den Grundsatz von Treu und Glauben zu zerstören, um Massenmord zu provozieren.

Als Zeichen einer satanischen Sekte wurde die Swastika, das Zeichen des Guten umgedreht und als Hakenkreuz verwendet. Die sogenannte selbsternannte Elite der Nazis, die SS, feierte unter dem Symbol der Schwarzen Sonne ihre Zeremonien, als Zeichen der Anbetung des Satans. Am Ende gehörten der SS dreissig verschiedene Nationalitäten an.

101 Die SS hat nie kapituliert. Der Bundesnachrichtendienst bevorzugte SS-Angehörige bei der

Einstellung. Die Tochter des Reichsführers der SS, Heinrich Himmler, eine glühende Anhängerin der SS bis in den Tod, war Angestellte beim Bundesnachrichtendienst. Herr Walther Rauff hat von 1958 bis 1963 als Agent für den BND gearbeitet. Der ehemalige SS-Standartenführer war einer der Hauptverantwortlichen für die Umsetzung des Vernichtungsbefehls gegen die europäischen Juden. Während der Militärdiktatur in Chile war er maßgeblich an der Verfolgung und der Ermordung von Oppositionellen beteiligt.

Ein SS-Offizier war Leiter des Bundesverfassungsschutzes. Das Bundeskriminalamt wurde von einem SS-Offizier gegründet. Arbeitgeberpräsident Schleyer war ein SS-Hauptmann. Die SS liess sich von der Industrie für die Betreuung der Konzentrationslager bezahlen. Ein wegen der Beteiligung an Menschenversuchen verurteilter Industriemanager erhielt später das Bundesverdienstkreuz. SS-Leute dienten als Militärberater in Argentinien und Ägypten. Dort wurde das Konzept kleiner, selbstständiger Terroreinheiten vermittelt. In der spanischen Diktatur fanden sie Aufnahme und pflegten die Verbindungen zur Industrie weiter.

In der Justiz der BRD waren 80% Parteianghörige der NSDAP oder SS-Angehörige.

c. Der Völkerbund/die UNO

Der Völkerbund

102 Der Völkerbund wurde nach Art. 1 – 26 des Friedensvertrages von Versailles gegründet. Nach Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles – Schutz der Danziger – ist der Völkerbund ein Kriegsbündnis zum Schutze der Danziger.

Beweis: Art. 1-26 und Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles.

Die Vereinten Nationen

103 Rechtsnachfolger des Völkerbundes sind die Vereinten Nationen als Kriegsbündnis zum Schutze der Danziger.

Beweis: Übernahme der Immobilien des Völkerbundes und der Völkerbundmandatsgebiete

Beweis: Art. 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen

Beweis: Art. 37 der Statuten des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag

104 Die Charta der Vereinten Nationen, die Vereinten Nationen in dieser Form mit den 5 Vetomächten gilt, bis ein Friedensvertrag geschlossen wird.

Beweis: Art. 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen

d. Die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse

aa. Verstoss gegen den Briand-Kellogg-Pakt

105 Mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig wurde der Weltkrieg provoziert. Die Statuten für die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse wurden 1944 in London geschaffen, um den Überfall auf die Freie Stadt Danzig strafrechtlich zu sühnen.

Anlagepunkt Nr.1 – Verstoss gegen den Briand-Kellogg-Pakt. Gegenüber keinem anderen Staat konnte deutlicher gegen den Briand-Kellogg-Pakt (Nichtangriffspakt) verstossen werden.

Bemerkung dazu: In deutschen Geschichtsbüchern steht, dass der Zweite Weltkrieg mit dem Überfall auf Polen begonnen hätte. Danzig wird nicht erwähnt.

Wie bereits unter Polen geschildert kann man darüber streiten, ob mit dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht gegen den Briand-Kellogg-Pakt verstossen wurde.

bb. Verstösse gegen die Haager Landkriegsordnung

106 Den Danzigern wurde zwangsweise die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches aufgezwungen. Damit wurde den Danzigern deren Landesrecht entzogen und durch nationalsozialistisches Recht ersetzt. Die männliche Bevölkerung wurde in den Kriegsdienst gegen die eigenen Schutzmächte gezwungen und versklavt. Das Staatsvermögen haben sich die Deutschen einverleibt und Steuern für die Finanzierung des Krieges erhoben. Gegenüber keinem anderen Staat konnte deutlicher gegen die Haager Landkriegsordnung (HLKO) verstossen werden – Anlagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

cc. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

107 Wer an seiner Danziger Staatsangehörigkeit festhielt, kam in das erste Konzentrationslager des Zweiten Weltkrieges Stutthof. Dort haben nur 35% der Insassen überlebt. Schliesslich wurde Danzig zur Festung erklärt und damit die totale Vernichtung angeordnet. Die Danziger sollten als lebender Schutzschild gegen die Sowjets dienen. Der bereits eingeleitete Genozid/Völkermord sollte vollständig durchgeführt werden – gegenüber den Danzigern wurde der erste Genozid begonnen – Anklagepunkt Nr. 3 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

https://de.wikipedia.org/wiki/KZ_Stutthof

„Das KZ Stutthof war ein deutsches Konzentrationslager, 34 Kilometer östlich von Danzig bei Stutthof im Landkreis Danziger Niederung auf dem Gebiet der annektierten Freien Stadt Danzig.

Das Lager bestand nach vorbereitenden Arbeiten im Juli und August vom 2. September 1939 bis zum 9. Mai 1945. Es war nach dem deutschen Angriff auf die Freie Stadt Danzig und dem Überfall auf Polen zunächst ein Zivilgefangenenlager. Am 1. Oktober 1941 wurde der Status des Lagers geändert, als Sonderlager Stutthof unterstand es fortan der Danziger Gestapo. Am 29. Januar 1942 erhielt Stutthof als Konzentrationslager der Stufe I den Status, den es bis Kriegsende behalten sollte.“

Es finden jetzt Prozesse gegen Angestellte des Konzentrationslagers Stutthof wegen Beteiligung an Massenmord statt.

108 Die Ankläger der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse handelten faktisch als Exekutive der Freien Stadt Danzig und die Richter als internationales Strafgericht.

Beweis: Artikel 102 des Friedensvertrages von Versailles

109 Die zivilrechtliche Ahndung ist Sache der Danziger und noch zu regeln.

Beweis: Artikel 103 des Friedensvertrages von Versailles

e. Das Potsdamer Abkommen

110 Das Potsdamer Abkommen ist kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern ist das, worauf sich die militärischen Oberbefehlshaber geeinigt haben, faktisch ein militärischer Befehl, der bis zum Abschluss eines Friedensvertrages gilt.

Beweis: Das Potsdamer Abkommen wurde keinem Parlament zur Abstimmung mitgeteilt.

111 In Potsdam haben zwar nur die drei Mächte verhandelt, dennoch gehört auch China dazu und Frankreich ist hinzugekommen.

Im Potsdamer Abkommen ist festgelegt:

„Alliierte Armeen führen die Besetzung von ganz Deutschland durch, und das deutsche Volk fängt an, die furchtbaren Verbrechen zu büßen, die unter der Leitung derer, welche es zur Zeit ihrer Erfolge offen gebilligt hat und denen es blind gehorcht hat, begangen wurden“

112 Die „Deutschen“ haben bis jetzt die furchtbaren Verbrechen noch nicht verbüsst.

Die Lebensmittelrationierung 1945

Die „Deutschen“ hatten alle Energiereserven für die Produktion von Waffen und Munition verbraucht, statt für Kunstdünger. Die Hungersnot war absehbar. Die von der SS gehaltenen Zwangsarbeiter erhielten für 3 Zwangsarbeiter nur für 2 ausreichendes Essen. Die Leistung wurde mit Essen bezahlt. Wer weniger leistete, bekam weniger zu essen und starb an Hunger und Schwäche. Der Holocaust begann erst als sich die Hungersnot abzeichnete. Wer von vorneherein nicht leistungsfähig war, wie Frauen und Kinder, wurde kurz und schmerzlos vergast. Die Alliierten hatten 1945 Probleme, die Ernährung der „Deutschen“ sicherzustellen. Die Niederlande wollten grosse Gebiete annektieren und die „deutsche“ Bevölkerung daraus vertreiben. Nur weil die 4 Mächte eh schon überfordert waren, mussten sich die Niederlande mit einem kleinen Gebiet zufriedengeben. Ohne die 4 Mächte, wären Millionen von Deutschen verhungert. Nach 1945 wurde den „Deutschen“ wirtschaftliche Hilfe

geleistet, aber nur damit später Reparationen bezahlt werden können

„Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.“

113 „Es ist nicht die Absicht die „Deutschen“ zu vernichten und zu versklaven.“, (wie es die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches (die „Deutschen“) mit den Danzigern gemacht haben). Nett ausgedrückt. Wenn es keine Absicht wäre, die „Deutschen“ zu vernichten oder zu versklaven, dann müsste man das nicht sagen. Es ist also die Absicht zu vernichten und zu versklaven. Das Potsdamer Abkommen macht dazu die Einschränkung:

„Es sei denn die „Deutschen“ bewahren sich durch unablässige eigene Anstrengungen einen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.“

114 Das Potsdamer Abkommen bleibt in Kraft bis zur Verwirklichung des Zwei-plus-Vier Vertrages bzw. bis zum Abschluss eines Friedensvertrages.

Das chinesische Staatsoberhaupt ist beim Staatsbesuch im Jahr 2013, entgegen dem Protokoll und zum Entsetzen der Bundesregierung, erst einmal nach Potsdam gefahren, um daran zu erinnern, dass dieses Abkommen noch in Kraft ist und auch China daran beteiligt ist.

Die Verstösse gegen den Freistaat Danzig sind noch nicht geheilt.

f. Die Bundesrepublik Deutschland

115 Die „Deutschen“ wurden bei der ersten Entnahme von Reparationen nicht gehört. Die Ostdeutschen durften straffrei ermordet, erschlagen und in Massen vergewaltigt werden. Schliesslich wurden sie entschädigungslos enteignet und vertrieben. Frankreich annektierte faktisch das Saarland. Die Benelux-Staaten annektierten deutsches Gebiet. Die Deutschen wurden nie gefragt. Sie haben alle Rechte verloren.

Danzig hat in % die grössten Verluste erlitten, hat aber als einziger Staat noch keine Reparationen erhalten.

Führt Staat A einen Vernichtungskrieg gegen Staat B und vom Staat A überlebt einer und vom Staat B 100. Was schuldet der Eine den 100? Doch wohl alles. Überleben vom Staat A 100 Frauen und vom Staat B nur einer. Was schulden die 100 Frauen dem Einen? Doch wohl auch alles, oder?

116 Die Bundesrepublik Deutschland wurde als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig konzipiert.

Die Danziger wurden zum Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland. 1949 wurde mit der Verkündung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als Besatzungsrecht das alte *ordre public* des Deutschen Kaiserreiches wieder eingeführt, dass durch Art. 116 der Danziger Verfassung völkerrechtlich existiert.

Im völkerrechtlichen Sinne sind die Danziger das einzige deutsche Staatsvolk, definiert durch das deutsche/Danziger *ordre public* in Artikel 116 der Danziger Verfassung. *„Das deutsche Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“*

Deshalb ist die Definition der deutschen Staatsangehörigkeit in Artikel 116 des Grundgesetzes: *„Im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz ist...“*

Artikel 116 (1) *Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes* (im Sinne von Artikel 116 Absatz 1) *ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“*

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches erhielten grosszügig den Status eines Danzigers als Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz.

Beweis: Artikel 116 der Danziger Verfassung

Beweis: Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz

117 **Das entspricht den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens.** Die „Deutschen sollen sich wieder das deutsche/Danziger Recht und einen freiheitlich demokratischen Rechtsstaat zu eigen machen. Aber dann müssen sie aus eigenen unablässigen Anstrengungen diesen Rechtsstaat erhalten.

118 Das Grundgesetz wurde zwar von den „Deutschen“ verkündet. Aber zuvor hatten die Alliierten 33-mal Änderungen gefordert, bevor die stillschweigende Ermächtigung erteilt wurde, im Rahmen des Grundgesetzes stellvertretend für die Alliierten handeln zu dürfen.

Beweis: Das Grundgesetz ist keine Verfassung; Beweis: Artikel 146 Grundgesetz

Beweis: Das Grundgesetz ist kein völkerrechtlicher Vertrag; Beweis: keine Unterschriften der Alliierten.

119 Bis zum 19. April 2006 stand zum Beispiel das Inkrafttreten im Gerichtsverfassungsgesetz zum Stand von 1913 noch darin. Dieses Inkrafttreten wurde 2006 aufgehoben – siehe Anlage 4, Aufgehobene Gesetze.

120 Die von den Benelux-Staaten annektierten Gebiete wurden 1963 von der Bundesrepublik Deutschland, den Danzigern gekauft, nicht von den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches. Davon profitieren bis jetzt die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

121 Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind:

Art. 16: „Einem Deutschen darf die Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden.“

Das heisst, einem Deutschen darf dessen Anteil an völkerrechtlichen Verträgen, dessen ordre public, Anteil am Staatsvermögen und Territorium nicht entzogen werden.

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches müssen sich doch darüber im Klaren sein, dass sie sich deutsches Recht haben nehmen lassen, dass sie gegen alle völkerrechtlichen Verträge verstossen haben und jeden Eigentumsanspruch verloren haben.

Sie müssen sich doch darüber im Klaren sein, wer 1937 noch die „deutsche“ Staatsangehörigkeit, das deutsche Recht besessen hat und wo der Zweite Weltkrieg begann.

Art. 25 GG: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für jeden Bewohner des Bundesgebietes.

122 Mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts ist im Jahre 1949 natürlich in erster Linie die Haager Landkriegsordnung gemeint. Nach Artikel 43 muss der Besatzer das ordre public wahren. Das Danziger Recht/ordre public ist im internationalen Rechtsverkehr das deutsche Recht, welches in Art. 116 der Danziger Verfassung definiert ist. Gesetze, die damit nicht übereinstimmen, sind nichtig.

Art. 116: „Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ist...“ - wer Danziger Recht unterliegt.

Die „Deutschen“ müssen sich doch Gedanken machen, was „Deutscher im Sinne von Artikel 116“ bedeutet. Sie müssen sich doch darüber im Klaren sein, wer sie eigentlich sind und was sie sein wollen.

Art. 79 Abs. 1 Satz zwei sinngemäss: Das GG kann nicht geändert werden, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft.

Selbstverständlich können die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches nicht einfach einseitig über friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen entscheiden. Aber das Grundgesetz erlischt an dem Tage, an dem alle Deutschen eine Verfassung verkünden.

Art. 146: Das GG erlischt an dem Tage, an dem eine Verfassung von allen „Deutschen“ verkündet wird.

Es muss doch jedem Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bewusst sein, dass es da „Deutsche“ geben muss, die eine Verfassung für Deutschland verkünden können. Sie müssen sich doch fragen, wer diese „Deutschen“ sind.

„Deutsche“ im Sinne des GG sind die Eigentümer des deutschen/Danziger Rechts.
Die Deutschen können erst nach Abzug des militärischen Teils der Freien Stadt Danzig beweisen, dass sie aus eigenen unablässigen Anstrengungen den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat bewahren.

Die Überprüfung, ob die Auflagen des Potsdamer Abkommens eingehalten werden, fällt in die Legislative der Freien Stadt Danzig, den Danzigern.

123 **Im Londoner Schuldenabkommen** aus dem Jahre 1953 verpflichten sich die Deutschen zu Reparationszahlungen.

Damit diese selbst verantwortlich sind für den wirtschaftlichen Erfolg, wurde ihnen eine Teilsouveränität im Rahmen des Grundgesetzes gewährt.

Der Überleitungsvertrag

124 Dazu wurde der Überleitungsvertrag (der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen) vom 23. Oktober 1954 geschlossen, in dem unter anderem ausdrücklich festgehalten wurde:

Sechster Teil REPARATIONEN: Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen.

Erstes Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit

125 Zur Trennung der Reparationsberechtigten und Reparationspflichtigen wurde das Erste Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22. Feb. 1955 geschaffen. Wer davon wie der Vater des Klägers als Danziger Gebrauch machte, ist reparationsberechtigt. Die Ausschlagung der Staatsangehörigkeit ist eine ausdrückliche Willensbekundung. Diese Willensbekundung eines Danzigers zu missachten, erfüllt den Straftatbestand nach Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Beweis: - siehe Statuten der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Zweites Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit

126 Österreich war 1938 widerstandslos in das Deutsche Reich eingegliedert worden und deshalb völkerrechtlich erloschen. In der Moskauer Konferenz im Jahre 1943 wurde festgelegt, Österreich wieder zu errichten, aber es wurde festgehalten, dass sich auch die Österreicher an Reparationszahlungen beteiligen müssen.

Beweis: Moskauer Konferenz 1943.

127 1953 verzichteten die „Deutschen“ auf eine Beteiligung der Österreicher und haben die Österreicher mit dem 2. Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit per Gesetz aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches entlassen. Erst dadurch konnte der Staatsvertrag von Österreich aus dem Jahre 1955 mit den 4 Mächten geschlossen werden und damit das Völkerrechtssubjekt „Österreich“ wieder entstehen.

Beweis: Staatsvertrag von Österreich

128 Allerdings wurde zur Auflage gemacht, dass sie keinerlei Verbindung mit den „Deutschen“ eingehen und dass die Menschenrechte nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch eingehalten werden.

Beweis: Staatsvertrag von Österreich

129 Um die Reparationen aus dem Zweiten Weltkrieg bezahlen zu können, wurden den

Deutschen noch ausstehende Forderungen aus dem Ersten Weltkrieg erlassen. Die letzte Rate wurde im Jahr 2010 getilgt. Im Jahr 2010 wurde aber auch das Zweite Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit aufgehoben. Damit sind die Österreicher nach „deutscher“ Auffassung wieder Staatsangehörige des nationalistischen Deutschen Reiches.

Beweis: Aufhebung des Zweiten Gesetzes zur Regelung der Staatsangehörigkeit
Beweis: Eine persönliche Willensbekundung zur Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit liegt nicht vor

130 Mit der ungeprüften Vollstreckung bayerischer EU-Haftbefehle übernimmt Österreich nationalistisches Recht, geht eine juristische Verbindung mit Deutschland ein und verstösst gegen die Menschenrechte – siehe Rückblick/Sachverhalt seit dem Jahre 2004, Rz. 137-152.

g. Der Zwei-plus-Vier Vertrag

131 1989 strahlte der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl: „Alles ist möglich, sogar ein Friedensvertrag.“ Bis ihn der damalige Bundesfinanzminister Graf Lambsdorff daran erinnerte, dass dann über 50 Staaten kommen und Reparationen fordern. Deshalb wollte Helmut Kohl dann die Regelung aus dem GG übernehmen.

Es wurde der 2 (Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik (DDR)) + 4 (Mächte) Vertrag vereinbart. Nach Art. 7 wird Deutschland damit vollständig souverän.

Aber erst wenn die Auflagen nach Artikel 1 des Zwei-plus-Vier Vertrages verwirklicht sind.

Auflage ist es, dass eine Verfassung nach Art. 146 GG verkündet werden muss, in der die Staatsgrenzen definiert sind, wie dies in Art. 23 Geltungsbereich GG geregelt war.

Das GG wurde bereits 60-mal geändert. Aber zum Beispiel steht da immer noch Art. 120: „*Der Bund trägt die Kriegsfolgelasten und Besatzungskosten.*“ Oder Art. 133: „*Der Bund tritt in die Rechte und Verantwortlichkeiten des vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.*“ Und Art. 146 GG steht auch noch da. Warum überschreibt man das GG nicht einfach mit Verfassung und streicht die entsprechenden Artikel? Auch das Saarland hatte eine eigene Verfassung und ein Staatsangehörigkeitsgesetz, genauso wie die DDR. Aber dennoch waren es Staatsangehörige des Deutschen Reiches.

132 Aber warum machen es die Alliierten dann zur Auflage, dass eine Verfassung nach Art. 146 GG beschlossen werden muss, wenn doch die Abgeordneten der BRD keine Verfassung beschliessen können, mit der sie ihre Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches verlieren? Der Weltkrieg hat mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig begonnen und ist erst beendet, wenn die Danziger einer Friedensregelung zugestimmt haben. Deshalb entscheiden die Danziger, wie eine Verfassung für Deutschland die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig regelt.

133 1990 konnte der Zwei-plus-Vier Vertrag noch nicht verwirklicht werden. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches müssen erst die Auflagen des Potsdamer Abkommens erfüllen und es musste erst eine völkerrechtlich anerkannte Vertretung der Freien Stadt Danzig geschaffen werden.

Die Auflagen nach Artikel 1 des Zwei-plus-Vier Vertrages sind in der Zukunft zu erfüllen.

Beweis: Zwei-plus-Vier Vertrag - „werden“, „wird“ - „daß mit deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland bestätigt wird.“

Solange also die Auflagen des Zwei-plus-Vier Vertrages nicht verwirklicht sind, ist dieser Vertrag nicht wirksam.

Beweis: Einigungsvertrag – siehe Zitat unter Einigungsvertrag

134 Artikel 1 (2) des Zwei-plus-Vier Vertrages:

(2) *Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.*

Wann?

Weder die Polen noch die BRD und DDR können über das Territorium der Freien Stadt Danzig entscheiden. Nur eine völkerrechtlich anerkannte politische Vertretung der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig kann darüber entscheiden.

Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches können über kein Territorium verfügen. Es heisst, das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937. Aber diese Regelung beruht darauf, dass Österreich 1938 widerstandslos in das Deutsche Reich eingegliedert wurde und als souveräner Staat wieder entstehen sollte. 1937 hatten die „Deutschen“ selbst eine Definition des Staatsgebietes aufgegeben. Die Weimarer Verfassung hatte keinen Geltungsbereich. Das Staatsgebiet war durch die deutschen Bundesstaaten definiert. Diese sind 1933 erloschen. Schliesslich gibt es keine Staatsgewalt für die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches in einem völkerrechtlich anerkannten Territorium der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

1963 wurden die von den Benelux-Staaten annektierten Gebiete gekauft. Aber selbstverständlich nicht von den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, sondern von den Eigentümern der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG, den Danzigern.

Beweis: Die annektierten Gebiete und deren Bewohner wurden für die Bezahlung von Reparationen gekauft – für die Danziger.

Artikel 7 des Zwei-plus-Vier Vertrages:

*(1) Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.
(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.*

Die volle Souveränität tritt aber erst ein, wenn eine Verfassung nach Artikel 146 Grundgesetz verkündet wurde.

Erst dann kann ein völkerrechtlich anerkannter Grenzvertrag geschlossen werden. Erst wenn eine völkerrechtlich anerkannte Verfassung vorliegt, können völkerrechtliche Grenzverträge geschlossen werden. Eine völkerrechtliche Verfassung von Deutschland muss die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig beinhalten, sonst ist faktisch der Friedensvertrag von Versailles aufgekündigt.

Der Einigungsvertrag:

135 Da eine Verfassung von Deutschland noch nicht beschlossen werden konnte, einigen sich die beiden teilsouveränen Staaten Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik auf den Einigungsvertrag. Nach Artikel 3 tritt die Deutsche Demokratische Republik dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bei. Zwei Sätze weiter, Art. 4 (2) treten beide gemeinsam aus dem Grundgesetz aus, in dem sie erklären, dass der Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgehoben wird. In Artikel 4 (6) wird bestätigt, dass eine Verfassung nach Artikel 146 Grundgesetz noch beschlossen werden muss.

136 Aufgrund der Aktivitäten des Klägers wurde im Juli 2021 der Einigungsvertrag geändert und damit bestätigt, dass die beiden teilsouveränen Staaten Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik formell noch bestehen und der Zwei-plus-Vier Vertrag noch verwirklicht werden muss.

Beweis: Klage des Klägers in Washington DC; Beweis: Information an die deutsche Bundesregierung, wer das Sagen hat.

Beweis: *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)*

EinigVtr, Ausfertigungsdatum: 31.08.1990

Vollzitat: "Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 15. August 2022 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt angepasst durch § 11 V v. 15.8.2022 I 1401

Art 4 Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes

2. Artikel 23 wird aufgehoben.

6. Artikel 146 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."

(alte Fassung: Artikel 146: Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.) Bonn am Rhein, am 23. Mai 1949

B. Rückblick/ Sachverhalt ab dem Jahre 2004

a. Die Umwandlung der Bundesrepublik Deutschland in eine nationalistische Diktatur

137 In Coburg/Bayern ergriffen die Nazis 1929 zuerst die Macht.

2004 begann die offensichtlich politisch motivierte strafrechtliche Verfolgung des Klägers durch Coburger Behörden. Offensichtlich war diese demonstrative politische Verfolgung von höchster Stelle angeordnet und gedeckt.

aa. Umwandlung durch Aufhebung von Gesetzen

138 Mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19.04.2006 wurde das Inkrafttreten wesentlicher Gesetze aufgehoben – siehe Anlage 4 Aufgehobene Gesetze.

Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch steht noch das Inkrafttreten. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Art 1

(1) Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am 1. Januar 1900 ... in Kraft.

139 Mit dem 2. Bundesbereinigungsgesetz vom 27.11.2007 in Art. 4 Bereinigtes Besatzungsrecht, § 3: *„Die Rechte und Pflichten der Besatzungsmächte bleiben erhalten.“* wurde daran erinnert.

Die Coburger folgten und folgen nicht mehr dem Recht, auf das sie ihren Eid geleistet haben, sondern offensichtlich rechtswidrigen Weisungen - siehe Anhang 5, Verbrechen.

bb. Keine Verfolgung von Straftaten, dagegen systematische Verfolgung von Handlungen, die keine Straftaten sind (siehe Rz. 100)

140 Mit dem deutschen Bundesland Bayern als Vorreiter ist die Bundesrepublik Deutschland nicht einfach nur eine de facto Diktatur, sondern definitiv eine nationalistische Diktatur.

Nach § 92 Strafgesetzbuch macht sich strafbar, wer die Unabhängigkeit der Gerichte beeinträchtigt, ebenso ist die Ausübung von Willkür strafbar.

Um die Auflagen des Potsdamer Abkommens zu erfüllen: *„aus eigenen unablässigen Anstrengungen den demokratischen Rechtsstaat zu erhalten“* wurden Verfassungsschutzbehörden auf Bundesebene und Landesebene geschaffen.

Bundesverfassungsschutzgesetz – BverfSchG

§ 1

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

e) die Unabhängigkeit der Gerichte,

f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

141 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz

Durch eine Reform des Polizeiaufgabengesetzes hat die Polizei nun folgende Aufgaben:

Art. 11 Allgemeine Befugnisse

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, ...

(2) Eine Maßnahme im Sinn des Abs. 1 kann die Polizei insbesondere dann treffen, ..3. Gefahren abzuwehren oder Zustände zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit der Person oder die Sachen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen....

4Verfassungsfeindlich im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 ist eine Handlung, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder auf verfassungswidrige Weise zu stören oder zu ändern, ohne eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verwirklichen.

Die Polizei ist folgend organisiert: Abteilung I ist für die Verwaltung zuständig. Abteilung II für forensische Ermittlungen. Abteilung III ist für den Staatsschutz und Terrorbekämpfung, Abteilung IV für organisierte Kriminalität, Abteilung V für zentrale Dienste, Abteilung VI für Ermittlungen und operative Spezialeinheiten und Abteilung VII ist die autorisierte Stelle für die Zusammenarbeit, zum Beispiel mit der Feuerwehr.

Welche Abteilung für übliche Straftaten wie Diebstahl, Betrug und Körperverletzung zuständig ist, ist nicht erkennbar.

Welchen Unterschied es zwischen dem Verfassungsschutz und dem Staatsschutz geben soll, ist nicht erkennbar.

cc. **Aufhebung der Gewaltentrennung**

Die nüchternen Fakten sind:

142 Mindestens 50% der Abgeordneten sind aufgrund der Wahlgesetze von den Parteien bestimmt und sind nicht unmittelbar gewählt. Damit wird gegen Artikel 38 des Grundgesetzes verstossen und ist verfassungsfeindlich.

Beweis: Parteiengesetz – 1. und 2. Stimmen

143 Die Richter sind nicht unabhängig – Verstoß gegen Artikel 97 GG und damit verfassungsfeindlich.

Beweis: Aufgrund einer Vorabanfrage zweier mutmasslicher rumänischer Bankräuber über irische Gerichte hat der EUGH am 27.Mai 2019 festgestellt, dass deutsche Staatsanwälte nicht unabhängig sind und keine Haftbefehle ausstellen dürfen. 5'000 Haftbefehle mussten neu ausgestellt werden. Haben das alle Polizisten, Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte nicht gewusst? Daraufhin fragt ein Richter aus Thüringen nach, ob er unabhängig ist. Er schreibt, die Gewalten sind nicht getrennt, sondern verschränkt. Er wird von Politikern beurteilt und befördert. Der EUGH schweigt dazu und wird offensichtlich von den Nazis beherrscht.

Beweis: Schweigen des europäischen Gerichtshofes in Luxemburg zur Anfrage eines Thüringer Richters, Az. C-276/20 - 1

144 In Coburg/Bayern ist es so, dass ein und dieselbe Person am gleichen Gericht die Position vom Staatsanwalt zum Richter und dann wieder zum Staatsanwalt wechselt. Zum Beispiel Dr. Koch am Landgericht Coburg. Staatsanwälte werden zu Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt. Zum Beispiel der Leitende Oberstaatsanwalt des Landgerichts Coburg Herr Lohneis wurde zum Landgerichtspräsidenten des Landgerichts Coburg ernannt und damit zum Disziplinarvorgesetzten. Nochmals: Das ist ein Verstoß gegen Art. 97 GG.

Beweis: Offizielle Internetseite des bayerischen Justizministeriums zum Beispiel zu Herrn Lohneis

<https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2016/3.php>

oder zu Herrn Lückemann – zuerst Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht Bamberg und dann Disziplinarvorgesetzter der Richter am Oberlandesgericht Bamberg
<https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2013/108.php>

145 Die dem Gericht eingehenden Fälle werden den Richtern nicht nach dem Zufallsprinzip zugeordnet - Verstoss gegen Artikel 101 Grundgesetz und damit verfassungsfeindlich.

Beweis: Nach Art. 101 GG müssen die eingehenden Fälle den Richtern nach einem Zufallsprinzip zugeordnet werden. Am Amts- und Landgericht Coburg werden die eingehenden Fälle den Richtern nach dem Alphabet zugeordnet. Man steht immer vor demselben Richter, selbst wenn man diesen wegen Befangenheit abgelehnt hat.

Beweis: siehe Geschäftsverteilungspläne am Amts- und Landgericht Coburg

Beweis: Der Kläger wurde immer von Herrn Bauer verurteilt, obwohl dieser unter anderem wegen Protokollfälschung abgelehnt worden war.

146 Gerichtsprotokolle werden nicht wörtlich geführt – Verstoss gegen Artikel 103 Grundgesetz und damit verfassungsfeindlich.

Beweis: Gerichtsprotokolle werden nicht wörtlich geführt. Es wird nur festgehalten, dass der Zeuge ausgesagt hat. Was er ausgesagt hat, ob für oder gegen den Angeklagten wird nicht festgehalten. Das ist eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Verstoss gegen Art. 103 GG. Aber Anträge müssen dennoch im Protokoll festgehalten werden. Aber selbst diese werden im Protokoll nicht festgehalten und deshalb liegt eine Protokollfälschung zur Täuschung im Rechtsverkehr vor.

Beweis: Dies hat zum Beispiel „Richter“ Herr Bauer gemacht. Frau Staatsanwältin Ursula Haderlein am Landgericht Coburg und dann Präsidentin des Landgerichts Coburg meint dazu, dass es den Straftatbestand der Protokollfälschung nicht gibt und verweigert die Verfolgung. Selbstverständlich hätte sie den Straftatbestand der Urkundenfälschung verfolgen müssen.

147 Aber weder „Urteile“ noch Protokolle werden mit einer Unterschrift ausgehändigt und stellen im Sinne des Gesetzes keine Urkunden dar. Das ist ein Verstoss gegen die §§ 125, 126 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit §§ 275, 345 Strafprozessordnung, §§ 315, 317 Zivilprozessordnung. Frau Ursula Haderlein war als Staatsanwältin für die strafrechtliche Verfolgung wegen Danziger Ausweisen verantwortlich. Will man ein Wiederaufnahmeverfahren, dann wird der Fall an das Landgericht Bamberg überwiesen. Dort ist jetzt Frau Ursula Haderlein Disziplinarvorgesetzte der Richter und Herr Dr. Koch Staatsanwalt.

Das alles wird für legal erklärt. Ein paar praktische Folgen sind im Anhang angeführt – siehe Anhang 5, Verbrechen.

Aber das wird vom Verfassungsschutz und Staatsschutz nicht kritisiert, sondern geschützt.

148 Die bayerische Staatsregierung wird also nicht von unmittelbar gewählten Abgeordneten gebildet und ist damit verfassungswidrig. Die bayerische Polizei schützt definitiv eine Regierung, die nicht durch direkt gewählte Abgeordnete gebildet wird und damit verfassungsfeindlich ist.

Die Verfassungsgrundsätze für faire Gerichtsverfahren werden vollständig missachtet und es wird willkürlich gehandelt. Die bayerische Polizei schützt Richter, die nicht unabhängig sind, die nicht gestattete Ausnahmerichter sind und deren willkürliche Entscheidungen.

Diese Zustände zu beseitigen wäre die Aufgabe des Verfassungsschutzes und des Staatsschutzes. Doch nach Änderungen des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes hat diese verfassungsfeindliche Handlungen zu verfolgen, selbst wenn diese nicht strafbar oder ordnungswidrig sind.

Diese Bestimmung entspricht § 2 des nationalistischen Strafgesetzbuches, den der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag für Unrecht erklärt hat. *„Ist eine Handlung nicht nach den Definitionen des Strafgesetzbuches strafbar aber nach dem Volksempfinden, so wird diese Handlung bestraft, wie diese den Bestimmungen des Strafgesetzbuches am nächsten kommt.“*

Das entspricht der Nazi-Ideologie: Wahr ist in der Regel das Gegenteil von dem, was behauptet wird. Entsprechend wird jede legale Handlung des Klägers, der sich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland beruft als Straftat verfolgt und jede strafbare Handlung gegen den Kläger als legal bezeichnet. Dazu werden alle entlastenden Beweise des Klägers, wie zum Beispiel notarielle Verträge und Grundbucheintragungen unterschlagen.

Harmlose Delikte, wie angeblicher Hausfriedensbruch und der angeblichen Drohung, sein eigenes Haus abzureissen, werden von der Staatsschutzabteilung verfolgt. Selbst solche einfachen Delikte stellen offensichtlich eine Bedrohung der nationalsozialistischen Diktatur dar, wenn der Kläger handelt.

Beweis: siehe Anhang 5 Crimes; einige Beispiele

149 Aber es ist selbstverständlich nicht die alleinige Aufgabe des Verfassungsschutzes und der Polizei die rechtmässige Ordnung zu wahren, sondern jedes einzelnen Bewohners des Bundesgebietes.

Artikel 25 Grundgesetz: *„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen unmittelbar Rechte und Pflichten für jeden Bewohner des Bundesgebietes.“*

150 Die Coburger konnten sich vor der Änderung von § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes des Deutschen Reiches noch darauf berufen, nicht zu wissen, dass der Kläger ein auch von der Bundesregierung völkerrechtlich anerkannter Danziger ist. Aber sie wussten bereits seit dem 23.05.2008, dass sich der Kläger auf seine Danziger Staatsangehörigkeit beruft, und haben ihn deshalb seiner Freiheit beraubt und dabei auch noch gegen den Spezialitätsgrundsatz im Auslieferungsverfahren gegenüber der Schweizer Eidgenossenschaft verstossen. Das ist ein legaler Kriegsgrund.

Beweis: siehe Auslieferentscheid des Schweizer Bundesamtes für Justiz;
Az. B 224'163/TMA.

151 Obwohl die Coburger nun keine Ausrede haben, wenden die Coburger weiterhin nationalistisches Recht gegenüber dem Kläger an, verstossen damit gegen die Haager Landkriegsordnung und begehen in der Summe den Straftatbestand des Völkermordes/Genozid.

Beweis: siehe Anhang 5 Crimes

152 Aber die „deutsche“ Aussenministerin Frau Bearbock kritisiert Menschenrechtsverletzungen anderer Staaten und täuscht damit das Ausland über die wahren Rechtsverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland.

Sie beweist damit, dass sie eine Anhängerin der Nazi-Ideologie ist: wahr ist immer das Gegenteil von dem, was behauptet wird. Sie kündigt an, die bisherige Aussenpolitik der Bundesrepublik Deutschland zu ändern. Frau Bearbock gehört der Partei der „Grünen“ an. In den Bundesländern der Deutschen Demokratischen Republik stimmen lediglich 4-8% für die „Grünen“. Dort ist man sich noch der Manipulation durch die Medien bewusst. Erst war alles rot und von heute auf morgen alles schwarz.

b. Prüfung der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches auf Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

153 Die Prüfung, ob die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches aus eigenen unablässigen Anstrengungen den demokratischen Rechtsstaat erhalten, ist Aufgabe der Danziger.

Die 4 Mächte ziehen sich nicht im blinden Vertrauen zurück, dass die „Deutschen“ die Auflagen des Zwei-plus-Vier Vertrages irgendwann einhalten oder nicht.

Für die Prüfung, ob die „Deutschen“ deutsches/Danziger Recht einhalten sind die Danziger zuständig.

Die „Deutschen“ sind erst dann souverän, wenn die Auflagen des Zwei-plus-Vier Vertrages verwirklicht sind.

154 Den „Deutschen“ wurde bereits in den Vorverhandlungen zum Zwei-plus-Vier Vertrag die offizielle Vertretungsmacht entzogen, in dem Artikel 23 Geltungsbereich des Grundgesetzes weggefallen ist.

Beweis: Wegfall von Art. 23 Grundgesetz am 17.07.1990

155 § 1 Bundesverfassungsschutzgesetz: *...des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder...*

Mit Wegfall des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, Artikel 23 gibt es keinen definierten Bestand der Bundesrepublik Deutschland.

c. Durchsetzung des Zwei-plus-Vier Vertrages

aa. Passgesetze

156 1990 teilte der damalige Aussenminister Hans-Dietrich Genscher den Vereinten Nationen mit, dass an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik „Deutschland“ tritt. Die Bundesrepublik Deutschland gibt es in der offiziellen Länderliste nicht mehr.

Passgesetz

157 § 1 Passpflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, ... sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen

4) Der Pass darf nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt werden: er ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland

*§ 6 Abs. 2 Satz 1: „2) In dem Antrag **sind alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Passbewerbers und seiner Eigenschaft als Deutscher....notwendig sind.***

Mit der Einfügung von § 40 a in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches sind die Bewohner des Bundesgebietes keine „Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1“ mehr. Nachdem der verantwortliche Repräsentant der Freien Stadt Danzig mitgeteilt hat, dass ohne seine ausdrückliche Zustimmung § 40 a nichtig ist, wurde dieser § 40 a sang- und klanglos gestrichen. Damit ist der alte Rechtszustand nicht hergestellt. Zur Verdeutlichung wurde deshalb § 15 überschrieben. Danach sind die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches „Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 2 GG“. Zum Beweis, dass sie „Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz“ sein wollen, müssen sie eine Regierung ablehnen, die nicht von unmittelbar gewählten Abgeordneten gebildet ist.

Sie müssen Richter ablehnen, die nicht unabhängig sind. Sie müssen Richter ablehnen, die nicht entsprechend Artikel 101 den eingehenden Fällen zugeordnet werden.

Sie müssen auf die wörtliche Protokollierung von Gerichtsverhandlungen bestehen.

Sie müssen auf die Aushändigung von Urteilen und Gerichtsprotokollen mit der Originalunterschrift der Richter bestehen. Sie müssen auf die Aushändigung von Grundbuchauszügen bestehen, die nach dem 4-Augen Prinzip, das heisst von 2 Urkundsbeamten unterschrieben sind.

158 Bis auf wenige Ausnahmen wie zum Beispiel Frau Karin Leffer kann kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches den Nachweis liefern oder Tatsachen nennen, die beweisen, dass sie nationalistisches Recht nicht anerkennen.

Fast alle Bewohner des Bundesgebietes sind Anstifter und Mittäter bei einer Ausweissfälschung zur Täuschung im Rechtsverkehr und der Aussteller der Ausweise Täter.

159 Das trifft auch für die Botschafter der Bundesrepublik Deutschland zu.

Beweis: Es legt niemand bei dem Antrag auf Ausstellung eines Ausweises den Nachweis bei, dass er die Eigenschaft als „Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG“ hat bzw. die Willensbekundung, dass er kein Staatsangehöriger des nationalistischen Deutschen Reiches ist und dass er diese Willensbekundung durch Handlung beweist.

bb. In Kraft sind bestimmte Bestimmungen des Überleitungsvertrages

160 „Der Notenwechsel vom 27./28. September 1990“

Die Alliierten bestätigen in einem Notenwechsel, dass nach Abschluss der Verhandlungen zum Zwei-plus-Vier Vertrag Bestimmungen des Überleitungsvertrages aus dem Jahre 1954 noch immer in Kraft bleiben. Diese Bestimmungen sind nach wie vor allen völkerrechtlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland übergeordnet und Recht der Vereinigten Staaten von Amerika – siehe Grundlage der Klage.

„(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.“

161 „Auf Grund von Abkommen die die Drei Mächte geschlossen haben.“

Vor allem Frankreich und Grossbritannien sind an den Friedensvertrag von Versailles gebunden und damit zum Schutze der Danziger verpflichtet, aber auch die Vereinigten Staaten von Amerika durch den Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich.

162 Im Londoner Schuldenabkommen ist eine abschliessende Regelung der Reparationsfragen vereinbart. Der Zwei-plus-Vier Vertrag ist ein Vertrag, mit dem die Danziger ihre Rechte durchsetzen können. Schliesslich wurde nochmals im Notenwechsel vom 27/28. Sept. 1990 bestätigt, dass Reparationen noch zu bezahlen sind.

Beweis: Friedensvertrag von Versailles; Beweis: Zwei-plus-Vier Vertrag; Beweis: Überleitungsvertrag

163 „Auf Grund des Kriegszustandes.“

Die „Deutschen“ befinden sich noch immer mit den Danzigern im Krieg.

Eine Kriegshandlung muss nicht mit militärischen Mitteln erfolgen, besonders wenn der Gegner auf völkerrechtlicher Basis verpflichtet ist, sich nicht militärisch zu verteidigen.

Eine Kriegshandlung im Sinne der Haager Landkriegsordnung liegt vor, wenn nach Beendigung der aktiven Kampfhandlungen das zu schützende ordre public nicht eingehalten wird.

Beständige Verstösse durch den tatsächlichen Machthaber zählen zum Völkermord.

Beweis: Es gelten die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung bis zu einer Friedensregelung der die Danziger zugestimmt haben.

Beweis: Der Weltkrieg ist erst beendet, wenn die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig geklärt ist und Danziger entschädigt wurden.

164 Zuständig für die Feststellung, dass deutsches/Danziger Recht nicht eingehalten wird und ob wieder Kriegshandlungen im Sinne der Haager Landkriegsordnung begangen werden, sind die Danziger.

Beweis: Die Danziger sind aufgrund des Friedensvertrages von Versailles bzw. der Danziger Verfassung verpflichtet ihr ordre public zu wahren

165 Zuständig, dass der Rechtsstaat wieder hergestellt wird und die heutigen europäischen Grenzen völkerrechtlich verbindlich anerkannt werden, ist die Freie Stadt Danzig.

Beweis: Die Freie Stadt Danzig ist ein Rechtsstaat, in dem die Rechte des Einzelnen die Interessen der Mehrheit überwiegen.

Beweis: Ohne Zustimmung der Danziger können die Grenzen in Europa nicht bestätigt werden.

166 Mit der Verfassung von Deutschland haben die völkerrechtlich anerkannten Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig ihre völkerrechtlichen Pflichten erfüllt.

167 Durchgesetzt werden muss die Verfassung von Deutschland durch die Exekutive der Freien Stadt Danzig. Bis die Verfassung von Deutschland vollständig verwirklicht ist, sind zur Durchsetzung vor allem die Gründungsstaaten der Vereinten Nationen zuständig.

C. Sachverhalt zur Schweizer Eidgenossenschaft

168 Weil der verantwortliche Repräsentant der Freien Stadt Danzig offensichtlich politisch verfolgt wird, ist dieser im Jahre 2009 in die Schweiz gereist.

169 Die Staatsanwaltschaft Coburg, vertreten durch Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Lohneis stellte ein Auslieferungsersuchen zur Vollstreckung von 3 Haftbefehlen und zur Vorführung zur Verhandlung des Klägers. Der verantwortliche Repräsentant der Freien Stadt Danzig wies sich mit seinem Danziger Ausweis aus. Der verantwortliche Repräsentant lehnte die Auslieferung zur Vollstreckung dreier Haftbefehle wegen offensichtlicher Unschuld ab. Im Vorführhaftbefehl wegen angeblich illegalen Waffenbesitzes steht die Unschuld bereits im Vorführhaftbefehl selbst. Das Schweizer Bundesamt lehnte die Auslieferung zur Vollstreckung ab und genehmigte nur die Auslieferung zur Vorführung zur Verhandlung, damit der internationale Haftbefehl des Landgerichts Coburg aufgehoben wird. Dennoch lehnte der verantwortliche Repräsentant der Freien Stadt Danzig die Auslieferung mit der Begründung ab, dass sich die „Deutschen“ nicht an die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung halten werden. Das Schweizer Bundesgericht entschied, dass die Bundesrepublik Deutschland ein zuverlässiger Vertragsstaat ist und genehmigte die Auslieferung. Am 21.12.2012 wurde der verantwortliche Repräsentant der Freien Stadt Danzig ausgeliefert.

170 Natürlich hielten sich die Nazis nicht an die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung. Es wurden nicht genehmigte Strafverfolgungsmassnahmen in Bezug auf Danzig durchgeführt. Der Ausgelieferte wurde durch eine unzulässige Post- und Besuchssperre beeinträchtigt und zweimal psychiatrisch untersucht, er sollte in einer geschlossenen Psychiatrie verschwinden. Der verantwortliche Repräsentant informierte die ausliefernde Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, das Schweizer Bundesamt und reichte Schadensersatz am Obergericht in Bern ein. Nur das Obergericht in Bern teilte fälschlicherweise mit, dass es nicht zuständig ist. Schliesslich liess sich die unzulässige Haft nicht länger aufrechterhalten und der verantwortliche Repräsentant wurde am 18.Okt. 2013 aus der Haft entlassen.

171 Um die Verstösse gegen das Auslieferungsübereinkommen zu heilen, stellte Herr Lohneis ein Ersuchen um erweiterte Auslieferung. Das Schweizer Bundesamt lehnte im Nachhinein die gesamte Auslieferung mit der Begründung ab, dass nicht um Auslieferung strafbarer Handlungen ersucht wurde, sondern aus politischen Gründen. Herr Prof. Dr. Breitenmoser von der Uni Basel brauchte nur 10 Minuten Akteneinsicht, um festzustellen, dass der Straftatbestand der Freiheitsberaubung erfüllt wurde.

172 Es muss von Amts wegen eine Entschädigung erfolgen. Im Schweizer Gesetzeskommentar steht dazu, dass die Schweiz in Den Haag klagen müsste. Der verantwortliche Repräsentant klagte auf Schadensersatz in der Schweiz, ohne gerichtliches Ergebnis.

Die Souveränität der Schweiz ist verletzt. Sie unternimmt nichts dagegen. Zwar hat die Schweiz im Nachhinein die Auslieferung abgelehnt, aber die Bayern haben dennoch die Strafverfolgung in Sachen Danzig, die nur durch den Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zustande kommen konnte, fortgesetzt. Es wurde bis heute kein Schadensersatz geleistet. Damit folgt die Schweizer Eidgenossenschaft bayerischen Richtern. Nicht nur wie hier im konkreten Fall, sondern generell nach dem Abkommen von Lugano über die Anerkennung auch bayerischer Urteile ohne Prüfung.

173 Die Schweizer Eidgenossenschaft müsste sich beim Europarat über Deutschland beschweren und entweder den Ausschluss von der BRD fordern oder selbst austreten. Die Schweiz müsste sich bei den Vereinten Nationen über die Verletzung des Internationalen Paktes über bürgerliche Rechte beschweren und notfalls Staatenklage einreichen und letzten Endes Beschwerde bei diesem Gericht.

Das macht aber die Schweiz nicht, sie verteidigt nicht ihre Souveränität. Es stellt sich die Frage, ob die Schweiz noch souverän ist.

174 Nachdem der verantwortliche Repräsentant der Freien Stadt Danzig/Kläger nicht mehr damit rechnen musste verhaftet und ausgeliefert zu werden, nahm er eine gewerbliche Tätigkeit auf. Eine Niederländerin, Frau Dr. Hospers bat ihn sie zu vertreten. Frau Dr. Hospers ist eine fast schon genial zu nennende Wissenschaftlerin. Ihre Doktorarbeit wird auch noch nach 20 Jahren zitiert. Bis jetzt 360-mal. Bei Altana sollte die Forschung an einem Medikament eingestellt werden. Frau Dr. Hospers remonstrierte mit der Begründung, dass die Statistiken falsch interpretiert wurden. Seither muss nach der Methode Dr. Hospers gearbeitet werden. Die Forschungen wurden wieder aufgenommen. Heute ist dieses Medikament ein Verkaufsschlager.

175 Bereits nach der ersten halben Stunde Gespräch stellte der Kläger fest, dass eine stressbedingte Leistungseinbusse vorliegt. Als Forstoberinspektor hat der Kläger Akkordierungen durchgeführt und weiss, dass bei einer Höchstleistung unter Stress innerhalb einer Stunde 15 Minuten Pause eingelegt werden müssen, sonst droht ein langanhaltender Leistungsverlust. Bekanntes Beispiel sind Fussballspieler. Nach 45 Minuten Spielzeit erfolgen 15 Minuten Pause. Der Kläger sollte zunächst nur organisatorische Aufgaben übernehmen. Frau Dr. Hospers wurde von der unselbstständigen Tochter, der Koninklijken DSM N.V., der DSM Nutritional Products AG, trotz Erkrankung entlassen. Es findet sich kein Anwalt, der die Niederländerin voll vertreten will. Deshalb übernahm der Kläger diese Aufgabe. Den Akten der Niederländerin entnahm der Kläger, dass diese zunächst mit 100% Leistung angefangen hat. Aber dann wurde bei gleichem Lohn 1,55 der Normalleistung verlangt. Daneben hat die Niederländerin noch ein Zusatzstudium abgeschlossen. Die Belastung lag zeitweise bei 200% der Normalleistung. Das hat die Niederländerin mühelos bewältigt, ohne ihre sozialen Kontakte zu vernachlässigen. Aber dann soll sie 3 Top 50 Projekte bearbeiten. Der CEO, Herr Feike Sijbesma erklärte, dass von diesen Top 50 Projekten die Zukunft der Koninklijken DSM N. V abhängt. Die Niederländerin erkannte, dass ein Projekt nicht realisiert werden kann und remonstrierte dagegen. Doch das gesamte mittlere Management bestand darauf, dass dieses Projekt mit Priorität bearbeitet werden muss. In der Abteilung mit 40 Wissenschaftlern findet sich keiner, der Frau Dr. Hospers ein Projekt abnehmen könnte. Auch für die beiden anderen Projekte müssen Ergebnisse geliefert werden.

Laut Arbeitsvertrag steht Frau Dr. Hospers bei einer Krankheit der volle Lohn bis zum Eintritt in die Rente zu. Dagegen kann sie entlassen werden, wenn die geforderte Leistung nicht erbracht wird. Der Kläger entnahm den Akten/emails dass Frau Dr. Hospers unter der Woche bis 10 Uhr abends arbeitete und an den Wochenenden und selbst im Urlaub. Zwangsläufig und vorhersehbar erlitt sie einen Leistungseinbruch. Das Projekt, gegen das sie remonstriert hatte, wird aus genau den Gründen die Frau Dr. Hospers genannt hat, eingestellt.

176 Frau Dr. Hospers wurde vom DSM-Konzern zum Psychiater Dr. Hodzic geschickt. Der stellte ohne jegliche Begründung/Prüfung 80% Leistungsfähigkeit von Frau Dr. Hospers fest. Der Hausarzt dagegen jedoch nach eindeutigen Erkenntnissen lediglich 40%. Dr. Hodzic wollte, dass Frau Dr. Hospers unter Aufsicht Psychopharmaka Präparate einnimmt. Bei einem stressbedingten Leistungseinbruch ist das pures Gift.

Dem Invalidenamnt teilte der DSM-Konzern unter Vorlage eines Memos mit, dass Frau Dr. Hospers einer Arbeitszeitverkürzung auf 80% zugestimmt hätte. Aber dieses Memo hat Frau Dr. Hospers nicht unterschrieben.

Frau Dr. Hospers wurde durch ständige Besprechungen genötigt einem Lohnverzicht von 20% zuzustimmen. Dazu wurden ihr ein nicht zutreffendes Gesetz vorgelegt, wonach sie sofort gekündigt werden kann und damit die Aufenthaltserlaubnis verliert. Schliesslich wurden Frau Dr. Hospers nur noch 80% des Lohnes bezahlt und die Arbeitszeit auf 80% reduziert. Aber diese 80% Arbeitsfähigkeit hat sie nicht. Sie kann sich nicht erholen. Sie hat Mühe diese 80% verteilt über die ganze Woche anwesend zu sein.

Nach einem Jahr behauptete das Invalidenamnt es hätte die Mitteilung an Frau Dr. Hospers geschickt, dass der Fall abgeschlossen sei, weil sie keine Arbeitsausfälle mehr hat.

Aber Frau Dr. Hospers hatte nicht nur mit der Post, sondern auch per email das Invalidenamnt informiert, dass sie noch weit von ihrer alten Leistungsfähigkeit entfernt ist.

Das Schreiben befindet sich nicht in den Akten, aber das email mit Anhängen. Der Kläger hat die Vertretung und damit den Schriftverkehr übernommen und kann bestätigen, dass das Invalidenamnt keine Mitteilung gesendet hat, in dem angekündigt wird, dass das Verfahren eingestellt wird. Der Kläger verklagte das Invalidenamnt und bekam Recht. Das Verfahren wurde fortgeführt. Ein

polydisziplinäres Gutachten stellt fest, dass der dauernde Leistungseinbruch von Frau Dr. Hospers eindeutig vom DSM-Konzern verursacht wurde.

177 Frau Dr. Hospers hat über 2 Jahre lang trotz aller möglichen Versicherungen von keiner Seite finanzielle Unterstützung erhalten.

178 Der Kläger entnahm den Akten, dass die Niederländerin Frau Dr. Hospers den Vertrag mit dem DSM-Konzern in Deutschland unterschrieben hat. Dazu liegt der Briefumschlag, mit dem der Vertrag nach Deutschland gesendet wurde vor, das Anschreiben zum Vertrag mit Adresse in Deutschland und die Wohnsitzbestätigung in Deutschland.

Nach Artikel 2 der Schweizer Zivilprozessordnung ist diese bei internationalen Rechtsverhältnissen nicht anzuwenden, sondern es ist ein Schiedsgerichtsverfahren nach dem 12. Kapitel des Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetz (IPRG) durchzuführen.

Es wurde ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt.

179 Gegen das Schiedsurteil vom 14.Okt. 2015 erhob der DSM-Konzern Beschwerde im Umfang von 77 Seiten und 226 Randziffern am Schweizer Bundesgericht. Diese Beschwerde hätte bereits aus formellen Gründen nicht angenommen werden dürfen. Hauptgegenstand der Beschwerde ist die politische Verfolgung des verantwortlichen Repräsentanten der Freien Stadt Danzig, dem Kläger. Den insgesamt 6 Forderungen aus dem Schiedsurteil wurde nur beiläufig eine Randziffer gewidmet. Es zeichnete sich ein unfaires Gerichtsverfahren ab, deshalb kaufte der Repräsentant/Kläger die Forderungen.

Wie erwartet wurde offensichtlich falsch geurteilt.

Das Bundesgericht behauptet Frau Dr. Hospers hätte den Vertrag in der Schweiz unterschrieben, deshalb hätte ein Schiedsgerichtsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO durchgeführt werden müssen.

180 Der Repräsentant stellte zwei Befangenheitsanträge. Daraufhin wurde die Haustüre des Repräsentanten der Freien Stadt Danzig am 15.April 2016 von der Kantonspolizei Aargau aufgebrochen und der Repräsentant in Handschellen nach Deutschland ausgeliefert.

Die Ablehnung der Auslieferung wurde insgesamt 52-mal allen möglichen Ämtern, der Polizei, Politikern und Gerichten vorgelegt.

Es wusste jeder, auch jeder Polizist ganz genau, dass damit der Straftatbestand der Freiheitsberaubung begangen wird, weil die Auslieferung ausdrücklich abgelehnt worden war. Der Haftbefehl gegen den Repräsentanten der Freien Stadt Danzig, der nur durch den Verstoss gegen den Spezialitätsgrundsatz (ausgeliefert wird nur für den speziell genehmigten Fall) lautete ausdrücklich: „Herr von Prince ist der Repräsentant der Freien Stadt Danzig.“ Der Repräsentant befand sich damit auf Veranlassung der Schweiz in der Schweiz und hatte damit den Status eines Diplomaten.

Es war offensichtlich, dass der Repräsentant verhaftet und ausgeliefert wurde, damit er das Schiedsurteil vom 14.Okt.2015 nicht vollstrecken konnte.

181 Nach der Auslieferung an Deutschland vom 15.April 2016 wurde der Kläger ausdrücklich nur wegen seiner Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig in Gefangenschaft gehalten.

Die Strafvollstreckungskammer Freiburg im Sept. 2016: „*Herr von Prince bleibt in Gefangenschaft. Er ist der Überzeugung Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig zu sein und hält Danziger Ausweise für legitim.*“, Az. 12 StVK 381/16

182 Die Coburger Staatsanwaltschaft hatte keinerlei Beweise für eine Handlung des Klägers. Dennoch wurde er in Gefangenschaft gehalten. Die Gesundheit des Klägers war bereits stark angeschlagen. Die Konzentrationsfähigkeit betrug nur noch 1 -2 Stunden am Tag. Deshalb machte der Pflichtanwalt den Vorschlag, dass der Kläger am Tage der Verhandlung freikommt. Dazu musste er seine Befangenheitsanträge zurückziehen und gestehen. Was der Kläger gestehen sollte, war dem Kläger nicht bekannt. Am 07.April wurde verhandelt. Die Richterin bestätigte die Vereinbarung, der Staatsanwalt auch. Jedoch kehrte der Staatsanwalt nach einer kurzen Unterbrechung zurück und meinte sein Chef wäre mit der Vereinbarung nicht einverstanden. Hinterher erfuhr der Kläger,

dass es eine Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft Coburg und einer Schweizer RichterIn gegeben hat, wonach der Kläger nicht mehr freikommen sollte. Es wurde verhandelt, aber die Staatsanwaltschaft konnte keinen Beweis vorlegen.

183 Nur durch glückliche Umstände mit schwersten Gesundheitsschäden hat der Repräsentant überlebt und kam am 13. April 2017 wieder frei. Dennoch wurde der Haftbefehl wegen der Danziger Staatsangehörigkeit nicht aufgehoben und der Repräsentant musste wieder in die Schweiz zurückkehren. Dort wurde er nun wegen angeblich illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt. Für einen Europäer gibt es in der Schweiz den Straftatbestand des illegalen Aufenthalts nicht, ebensowenig für einen Danziger. Das Abkommen über die Visafreiheit zwischen der Schweiz und Danzig ist noch immer Schweizer Recht. Der Kläger ist bezüglich des Aufenthaltes in der Schweiz einem Schweizer gleichgestellt. Selbstverständlich wurde der Antrag auf Befangenheit gestellt. Dennoch verhandelte der Richter am 23. Okt. 2017. Das war zu viel für die angeschlagene Gesundheit. In der Nacht zum 27. Okt. 2017 musste der Repräsentant die Notaufnahme wegen Magenblutung aufsuchen. Im Hospital entdeckte man 4 grosse Magen- und ein 12 Fingerdarmgeschwür.

184 Während dieses Verfahren wegen angeblich illegalen Aufenthalts noch lief, wurde der Repräsentant wegen illegalen Aufenthalts verhaftet, aufgrund eines zweiten Verfahrens, von dem der Repräsentant nicht informiert wurde. Dabei lief noch ein Asylverfahren. Nur wegen der sofortigen Zahlung von 2'600.-CHF kam der Kläger wieder frei.

185 Der Kläger beauftragte extra einen Anwalt, der prüfen sollte, ob der Kläger wieder mit Haftbefehl gesucht wird, ohne darüber informiert zu sein, dass ein angebliches Verfahren dazu stattgefunden hat. Auf Mahnung erhielt der Rechtsanwalt die Information, dass der Kläger wieder mit Haftbefehl gesucht wurde.

186 Dass der Kläger nur verhaftet, ausgeliefert und anschliessend strafrechtlich verfolgt wurde, für Handlungen, die nicht strafbar sind, um das Schiedsurteil nicht vollstrecken zu können, ist bewiesen.

Bewiesen wurde diese Offensichtlichkeit, weil man der Niederländerin einen Pflichtanwalt aufzwang, in dem man ankündigte, diese zu entmündigen, falls sie ablehnt. Es soll gegen den DSM-Konzern geklagt werden. Der DSM-Konzern wollte eine Klage vor einem staatlichen Gericht, damit das Schiedsurteil vernichtet wird. Aber die Niederländerin war keine Partei mehr. Der Kläger hatte die Niederländerin vor dem Bundesgericht vertreten. Also wusste man, dass der Kläger ausgeliefert worden war und in Gefangenschaft gehalten wurde und Frau Dr. Hospers nicht vertreten konnte.

187 Die zwei Befangenheitsanträge gegen die Bundesrichterin waren als begründete Revisionen angenommen worden und die Gerichtskosten waren dafür bezahlt worden. Aber über diese Revisionen wurde nicht entschieden. Obwohl Frau Dr. Hospers keine Partei mehr war, wurden ihr unter Protest die Gerichtsgebühren des Bundesgerichts in Höhe von 10'000.-CHF, unter Bruch des Bankgeheimnisses von ihrem Konto eingezogen.

188 Der aufgezwungene Pflichtanwalt legte als Argument für Frau Dr. Hospers dem Bezirksgericht Rheinfelden die 77 Seiten Beschwerde des DSM-Konzerns vor. Daraufhin wurde der Pflichtanwalt vom Anwalt des DSM-Konzerns, Herrn Nordmann mit standesrechtlichen Konsequenzen bedroht.

189 In Abwesenheit wurde Frau Dr. Hospers dazu verurteilt 18'000.-CHF an Gerichtskosten des Bezirksgerichts Rheinfelden zu bezahlen und an den DSM-Konzern 14'000.-CHF. Obwohl Frau Dr. Hospers allein nach den gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz ein halbes Jahr Verdienstausschluss erhalten müsste, wurde ihr kein Cent zugesprochen. Dabei hat das polydisziplinäre Gutachten bestätigt, dass Frau Dr. Hospers wegen dem DSM-Konzern Invalide ist. Wegen der Auslieferung des Klägers hatte Frau Dr. Hospers einen Schock erlitten und innerhalb weniger Wochen 10 Kilo Gewicht verloren und ist ergraut. Seither ist sie eine hilflose Person.

190 Frau Dr. Hospers legte Widerspruch gegen die Gerichtskosten des Bezirksgericht Rheinfelden ein und die Schweizer Post bestätigte, dass der eingeschriebene Antwortbrief des

Gerichts verloren ging. Dennoch wurden ihr unter Androhung strafrechtlicher Verfolgung und polizeilicher Vorführung die Gerichtskosten abgepresst.

191 Die Niederlande müssten gegen die Schweiz vor diesem Gericht wegen Verletzung von Artikel 387-427 des Friedensvertrages von Versailles klagen. Hätte Frau Dr. Hospers die Forderungen gegen den DSM-Konzern nicht an den Kläger verkauft, dann müssten die Niederlande wegen Verletzung des New Yorker Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen aus dem Jahre 1958 vor diesem Gericht klagen.

Fazit zur Schweiz.

192 Die Schweiz hat Partei für die Koninklijke DSM N.V. ergriffen und ist damit selbst in die Verpflichtungen nach dem Code of Business Conduct des DSM-Konzerns eingetreten und verstösst im grösstmöglichen Umfang dagegen und geht in Haftung.

193 Die Schweiz verstösst gegen das New Yorker Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen aus dem Jahre 1958.

194 Die Schweiz folgt den Weisungen des strategischen Partners des World Economic Forum.

195 Die Schweiz hat ihre Souveränität aufgegeben. Sie folgt ungeprüft Urteilen der de facto bayerischen nationalistischen Diktatur.

196 Die Schweiz hat sowohl gegen das Visa-Abkommen mit Danzig als auch gegen das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz verstossen.

197 Die Schweiz hat gegen den Neutralitätsvertrag verstossen und eine Person, die sich im Kriege befindet an die feindliche Macht ausgeliefert. Erschwerend kommt hinzu, dass sie einen Danziger, dem gegenüber auch die Schweiz den Schutz vor dem Ausland schuldet, ausgeliefert hat. Und das, obwohl es einem Danziger verboten ist, sich selbst militärisch zu verteidigen, also kein aktiver Kriegsteilnehmer sein kann und Gewaltanwendung eines fremden Staates immer ein Kriegsverbrechen darstellt. Dazu kommt, dass die Schweiz Partei zu Lasten der reparationsberechtigten Danziger zu Gunsten der Reparationspflichtigen des Deutschen Reiches ergriffen hat.

198 Die Schweiz hat gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstossen, indem sie eine Person, die sich auf Veranlassung der Schweiz dort befunden hat, an einen anderen Staat ausgeliefert hat. Dazu kommt erschwerend hinzu, dass dieser Verstoss der Schweiz zur Freiheitsberaubung nach Schweizer Recht geführt hat.

199 Die Schweiz schloss einen Vertrag mit dem World Economic Forum. Verträge eines Staates sind immer Staatsverträge. Hat die Schweiz nun das World Economic Forum als Staat anerkannt oder ist die Schweiz im völkerrechtlichen Sinne kein Staat mehr? Schweizer Behörden, die Gerichte und die Regierung befolgen weder Schweizer Recht noch internationales Recht, sondern folgen den Weisungen des WEF. Definitiv beherrschen die strategischen Partner des WEF die Schweiz. Offensichtlich hat sich die Schweiz mit dem Vertrag mit dem WEF dem WEF unterworfen, auch wenn das nicht ausdrücklich im Vertrag steht.

D. Sachverhalt zum Königreich Belgien

200 Der Kläger wurde von der Schweiz offensichtlich zu Unrecht strafrechtlich verfolgt. Es wurden Haftbefehle gegen ihn ausgestellt, ohne den Kläger darüber zu informieren, dass es überhaupt ein Verfahren dazu gab. Der Rechtsweg dagegen sollte ausgeschlossen werden. Offensichtlich wurden Haftbefehle ausgestellt, um den Kläger wie bereits geschehen, ohne Verfahren an Deutschland auszuliefern.

201 Der Europäische Gerichtshof hatte am 27.Mai 2019 entschieden, dass deutsche

Staatsanwälte keine Haftbefehle ausstellen dürfen, weil diese nicht unabhängig sind. Die bayerischen Richter sind auch nicht unabhängig. Ein Haftbefehl vom Landgericht Coburg/Bayern darf nach EU-Recht nicht vollstreckt werden, siehe Rz 143.

202 Deshalb entschloss sich der Kläger nach Belgien zu reisen, auch auf die Gefahr hin verhaftet zu werden. Aber besser mit einem belgischen Verfahren ausgeliefert zu werden und unter belgischer Hoheit zu stehen, als von der Schweiz ohne Verfahren und damit der puren Willkür der Bayern zu unterliegen. Ausserdem wollte der Kläger von Belgien aus, den Rechtsweg an den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg (EUGH) ausschöpfen. Der Kläger ist in den deutschsprachigen Teil des Königreiches Belgien gereist. Dieser Teil Belgiens wurde im Friedensvertrag von Versailles vom Deutschen Reich an Belgien abgetreten. Man sollte also den Friedensvertrag von Versailles kennen.

203 Der Kläger wurde gleich nach seiner Ankunft wegen des EU-Haftbefehls des Landgerichts Coburg verhaftet.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32002F0584>

2002/584/JI: Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten

„in Erwägung nachstehender Gründe:

(5) Aus dem der Union gesetzten Ziel, sich zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu entwickeln,...

(12) Der vorliegende Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union(7), insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung des vorliegenden Rahmenbeschlusses darf in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es untersagt, die Übergabe einer Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl besteht, abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der genannte Haftbefehl zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache oder politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.

(13) Niemand sollte in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

204 Der Kläger war darauf vorbereitet und hatte alle Unschuldsbeweise bei sich. Zum Beispiel die amtliche Bestätigung der Regierung von Unterfranken, dass er Danziger ist, sowie die amtliche Bestätigung der Vereinten Nationen und das Staatsangehörigkeitsgesetz der Freien Stadt Danzig. Des Weiteren, die Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg wegen bereits erfolgter Verletzungen von Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention mit 168 Seiten amtlicher Dokumente als Beweis.

205 *Artikel 1*

Definition des Europäischen Haftbefehls und Verpflichtung zu seiner Vollstreckung

(1) Bei dem Europäischen Haftbefehl handelt es sich um eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist ..“

Eine justizielle Entscheidung im Sinne des EU-Rechts muss von einem Richter kommen, der unabhängig ist. Das war ja die Entscheidung des EUGH, dass Haftbefehle von deutschen Staatsanwälten nicht vollstreckt werden dürfen, weil diese weisungsgebunden sind. Ebenso hat der EUGH die polnische Justizreform kritisiert, weil die Richter der Disziplinarkammer für Richter von Politikern ernannt werden.

Der Kläger hat vorgetragen, dass am Landgericht Coburg Richter agieren, die nicht unabhängig sind. Die Richter werden von Politikern ernannt und befördert und versetzt. Staatsanwälte der Gerichte

werden zu Richtern am gleichen Gericht ernannt und dann wieder zu Staatsanwälten. Staatsanwälte des Gerichts werden zu Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt. Geradezu demonstrativ am Landgericht Coburg.

Der Haftbefehl des Landgerichts Coburg hätte bereits deshalb nicht beachtet werden dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten vollstrecken jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.

(3) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.

Die Richter am Landgericht Coburg sind nicht gestattete Ausnahmerichter. Gerichtsprotokolle werden nicht wörtlich geführt, Urteile nicht unterschrieben und noch dazu abgestempelt mit „Landgericht“ Bayern. So ein Landgericht Bayern gibt es nicht. Ein Beispiel hatte der Kläger vorgelegt.

Es wird gegen alle Verfahrensgarantien nach Artikel 6 des Vertrages über die Europäischen Union, die Charta der Grundrechte der EU verstossen. Da am Landgericht Coburg die Verfahrensgarantien nach der Charta der Grundrechte der EU nicht gegeben sind, hätte Belgien auch deshalb keine Verhaftung vornehmen dürfen und die Auslieferung ablehnen müssen.

206 *Artikel 2*

Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls

(1) Ein Europäischer Haftbefehl kann bei Handlungen erlassen werden, die nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind, oder im Falle einer Verurteilung zu einer Strafe oder der Anordnung einer Maßregel der Sicherung, deren Maß mindestens vier Monate beträgt.

Ersucht wurde um Auslieferung wegen Danziger Ausweisen. Das Strafmaß dafür ist Geldstrafe bis zu 3 Jahren Gefängnis. Ausgeliefert werden darf aber nur, wenn die Mindeststrafe 12 Monate beträgt: Im Haftbefehl des Landgerichts Coburg stand, dass der Kläger wegen Danziger Ausweisen gesucht wurde, aber mit der falschen Beschuldigung: „Urkundenfälschung“. Die Fälschung eines Ausweises ist keine Urkundenfälschung, keine gefälschte Willensbekundung.

Aber selbst wenn ein Danziger Ausweis eine Fälschung gewesen wäre, dann wäre der richtige Vorwurf: „Ausweisfälschung“. Die Angaben auf den Ausweisen waren korrekt und haben niemanden eine falsche Identität bescheinigt.

Der EU-Haftbefehl zählt die strafbaren Handlungen auf, wegen derer ausgeliefert werden darf. Ausweisfälschung fällt nicht darunter. Lediglich ähnliche Fälle wie illegale Einreise oder die Fälschung eines amtlichen Dokuments. Aber mit einem Danziger Ausweis konnte niemand illegal in ein Land einreisen. Der Vorwurf, dass ein Danziger Ausweis die Fälschung eines amtlichen Dokuments wäre, hätte vorausgesetzt, dass ein Danziger Ausweis als amtliches Dokument anerkannt ist. Aber da ein Danziger Ausweis nicht gefälscht wurde, schon gar nicht von dem Kläger, konnte auch nach dieser Bestimmung nicht ausgeliefert werden.

(4) Bei anderen Straftaten als denen des Absatzes 2 kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die Handlungen, derentwegen der Europäische Haftbefehl ausgestellt wurde, eine Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat.

207 Die Auslieferung hätte ohne Verletzung des Rahmenbeschlusses abgelehnt werden können.

Artikel 4

Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann

3. wenn die Justizbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats beschlossen haben, wegen der Straftat, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden ist, kein Verfahren einzuleiten bzw. das Verfahren einzustellen, oder wenn gegen die gesuchte Person in einem Mitgliedstaat aufgrund derselben Handlung eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die einer weiteren Strafverfolgung entgegensteht;

5. wenn sich aus den der vollstreckenden Justizbehörde vorliegenden Informationen ergibt, dass die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Drittstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann;

Der Kläger hat nachgewiesen, dass der EU-Haftbefehl des Landgerichts Coburg auf einem Verstoss gegen den Spezialitätsgrundsatz gegenüber der Schweiz beruht. Die Coburger also bereits gegen die Auflagen und Bedingungen einer Auslieferung verstossen haben und die zuständigen Schweizer Behörden in Sachen Danziger Ausweise einen unanfechtbaren Freispruch 1. Klasse erteilt haben, Az. EK.2013.5653/RI

208 *Artikel 30 Kosten*

(1) Kosten, die durch die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats entstehen, gehen zu dessen Lasten.

(2) Alle sonstigen Kosten gehen zulasten des Ausstellungsmittgliedstaats.

Zu den Kosten zählen die Entschädigungen bei einem Freispruch.

Schon allein, weil der Haftbefehl nur durch Verstoss gegen den Spezialitätsgrundsatz zustande kommen konnte, hätte ein Freispruch erteilt werden müssen.

Aber der Kläger musste gestehen, dass er verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig ist und ein Danziger Ausweis einem amtlichen Dokument ähnlichsieht.

Wegen dem Geständnis wurde der Kläger wegen Urkundenfälschung zu 8 Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung verurteilt.

209 Allerdings steht in dem Urteil, dass dagegen Revision eingelegt werden kann. Gleich auf der ersten von 56 Seiten stehen Revisionsgründe. Aber der Kläger wollte vom deutschen Bundesgerichtshof nur wissen: „Ist der Bundesgerichtshof ein Organ der Bundesrepublik Deutschland, dann muss ein Freispruch erfolgen. Oder ist der Bundesgerichtshof ein Organ des Deutschen Reiches. Dann ist der Kläger schuldig.“

Der Bundesgerichtshof antwortete eindeutig. Auf nur einer Seite Text finden sich 14 Formfehler. Es wurde eine Ausfertigung zugesandt. Es fehlt jede richterliche Unterschrift. Es wird beglaubigt, dass auf dem Original keine Unterschrift eines Richters ist. Beglaubigt wurde das Schreiben mit einer offenen 8. Aber die Rechtsprechung hat sich inzwischen so gefestigt, dass eine Unterschrift, die nicht mindestens einen Buchstaben dort erkennen lässt, wo er stehen sollte, als Paraphe bezeichnet wird und eine Paraphe entfaltet keinerlei Rechtswirkung. Die Richter des Bundesgerichtshofs haben damit entschieden, dass es jedermanns Sache ist, ob er sich als Staatsangehöriger des nationalistischen Deutschen Reiches sieht oder als Bundesbürger.

210 Nachdem nun der Kläger die Gesetzesänderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz und des Einigungsvertrages erreicht hat, erwartete der Kläger, dass man auch in Coburg zu rechtsstaatlichen Verhältnissen zurückkehrt und wollte von seinem Mieter die Miete bzw. hat ihm gekündigt.

Aber in Coburg handelt man immer noch nach nationalistischem Recht. Notarielle Verträge, amtliche und gerichtliche Unterlagen werden unterschlagen und Entlastungszeugen nicht vernommen. Jede legale Handlung des Klägers wird zur Straftat erklärt und jede strafbare Handlung gegen den Kläger legalisiert. Im konkreten aktuell vorliegenden Fall wird der Kläger wegen Hausfriedensbruch und Drohung verurteilt, weil der Mieter die schriftliche Empfangsbestätigung für die Kündigung verweigert und der Gerichtsvollzieher nicht zustellt. Der Mieter behauptet, er wäre Eigentümer der Immobilien des Klägers. Der gutachtliche Wert beträgt 1`000`000,-€.

Die gesamte Staatsgewalt schützt Diebe, Betrüger und Hehler. Damit werden aus diesen Straftaten nicht nur bandenmässiger Raub, sondern Kriegsverbrechen.

211 Das Königreich Belgien lieferte also aus, obwohl man selbst bei einem Freispruch keinen Schadensersatz vom ersuchten Staat erhalten kann.
Das Königreich Belgien geht deshalb in volle Haftung.
Ausgeliefert wurde nicht eine Privatperson wegen einer persönlichen Handlung, sondern der Repräsentant der Freien Stadt Danzig wegen dieser Funktion und der Handlung daraus.

212 Gestehen musste der Kläger, weil bereits in der Verhandlung zu diesem Fall am 07. April 2017 die Staatsanwaltschaft keinen Beweis für eine Handlung des Klägers liefern konnte. Zweitens, weil sich der Kläger zum Zeitpunkt der Handlungen in der Schweiz befunden hat und die zuständige Schweizer Staatsanwaltschaft in der Sache einen Freispruch 1. Klasse erteilt hat.
Drittens, weil das ganze Verfahren durch einen Verstoß gegen den Spezialitätsgrundsatz zustande gekommen war und damit ein rein Schweizer Verfahren war, in dem die Coburger Staatsanwaltschaft und das Landgericht Coburg nicht zuständig waren.

213 Hätte der Kläger aber nicht gestanden, dann wären auch seine persönlich geerbten Schadensersatzansprüche verfallen. Der Vater des Klägers hat den Vereinten Nationen in New York seine gutachtlich bestätigten Forderungen in Höhe von 10`113`331,50 Shs vorgelegt. Das entspricht einem heutigen Wert von ca. 60 -70`000`000,-€.
Dazu kommt natürlich der Anteil am Staatsvermögen und Anteil am Territorium der Freien Stadt Danzig.

214 Wie bereits erklärt, wurden die Forderungen der Freien Stadt Danzig und deren Staatsangehörige bis zum Abschluss einer Friedensregelung zurückgestellt.
Mit der Auslieferung hat das Königreich Belgien die Reparationsforderungen der Freien Stadt Danzig gefährdet.
Entsprechend hoch fallen die Schadensersatzforderungen aus.

215 Die deutschsprachige Bevölkerung in Belgien muss vor dem höchsten Gericht in französischer Sprache verhandeln und ist in dieser Beziehung benachteiligt.

Es wird eine Volksabstimmung dieser deutschen Minderheit gefordert zu entscheiden, ob diese im Königreich Belgien verbleiben will oder sich Deutschland anschliesst. Entscheidet die Bevölkerung sich Deutschland anzuschließen, entfallen Forderungen des Klägers und der Freien Stadt Danzig. Entscheidet sich die Bevölkerung in Belgien zu bleiben, so richtet sich die Höhe der Forderungen danach, in welchem Masse sich die Strafverfolgungsbehörden von Belgien an der Aufklärung beteiligen, wer den Auftrag erteilt hat, den Kläger rechtswidrig strafrechtlich zu verfolgen.

E. Zusammenfassung

216 Das Nazi-Prinzip einen fremden Staat ohne militärische Mittel durch Täuschung im Rechtsverkehr zu übernehmen, hat im Falle der Freien Stadt Danzig nicht funktioniert. Deshalb begann der Zweite Weltkrieg mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig. Die Danziger sollten vollständig vernichtet werden. Das ist nicht gelungen.

217 Das Potsdamer Abkommen ist kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern das, worauf sich die Oberbefehlshaber geeinigt haben, und gilt bis die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig abschliessend verwirklicht ist. Laut Potsdamer Abkommen erhalten die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, die alle Rechte verloren haben die Chance sich deutsches Recht wieder zu eigen zu machen. Deshalb wurde deutsches/Danziger Recht unter Aufsicht der alliierten Streitkräfte wieder eingeführt. Doch dann müssen die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sich dieses Recht aus eigenen unablässigen Anstrengungen erhalten. Erfüllen sie diese Aufgabe nicht, werden sie vernichtet und versklavt. Vernichtet und versklavt bedeutet, die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches müssen entweder eine andere Staatsangehörigkeit annehmen oder sie bleiben rechtlos. Solange die alliierten Streitkräfte anwesend waren, konnten die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches diesen Beweis nicht antreten. Wer überwacht dann, ob die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches deutsches/Danziger Recht bewahren? Natürlich die winzige Minderheit von Danzigern gegenüber einer riesigen Mehrheit von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

218 Die Bestimmungen aus dem Potsdamer Abkommen wurden im Überleitungsvertrag bezüglich Reparationen festgehalten. In einem Notenwechsel vom 28/29 Sept. 1990 wird bestätigt, dass diese Bestimmungen auch nach Abschluss des Zwei-plus-Vier Vertrages gültig sind. Darin heisst es: *Klagen gegen entschädigungslose Enteignungen aufgrund von Verträgen oder des Kriegszustandes sind nicht zugelassen*, siehe Rz. 112. Die alliierten Streitkräfte sind aufgrund des Friedensvertrages von Versailles zum Schutze der Danziger verpflichtet. Die Danziger hatten die grössten Verluste in %, haben aber noch keine Reparationen erhalten. Deshalb können entschädigungslose Enteignungen für die Danziger durchgeführt werden. Wem gegenüber wurde der Krieg nicht beendet und kann ohne militärische Mittel fortgesetzt werden? Das sind die Danziger. Die mit dem Überfall auf die Freie Stadt Danzig begonnene Versklavung und Vernichtung der Danziger wurde 1945 unterbrochen und im Jahre 2004 durch Coburger Behörden und Gerichte fortgesetzt.

219 Durch die amtlichen Unterlagen der Vereinten Nationen, weiteren amtlichen Unterlagen, gerichtlichen Entscheidungen und Gesetzesänderungen ist der Kläger als Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig anerkannt. Dennoch wird der Kläger durch die gesamte Staatsgewalt seines Eigentums, das er sich aus dem nichts aufgebaut hat, beraubt, einschliesslich seiner Freiheit. Das ist ein Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung und in der Summe der Straftatbestand des Völkermordes/Genozid.

220 Die Tatsache, dass die zwei nüchternen und einfach zu überprüfenden Fakten,
a) der Zwei-plus-Vier Vertrag ist nicht verwirklicht und
b) Bayern ist eine nationalsozialistische Diktatur, verschwiegen werden, lässt nur den Schluss zu, dass das World Economic Forum dahintersteckt. Das WEF wurde von dem „deutschen“ Klaus Schwab gegründet und wird von ihm geleitet. Dem WEF gehören zahlreiche multinationale Unternehmen als strategische Partner an. Sie alle haben Niederlassungen in Deutschland mit Rechtsabteilungen. All diese Rechtsabteilungen müssten die deutschen Rechtsverhältnisse kritisieren. Klaus Schwab brüstet sich öffentlich, dass alle Regierungen unterwandert wurden und hält das für legal.

221 Dem WEF gehört auch die Koninklijke DSM N.V. an. CEO der Koninklijken DSM N. V. ist Herr Feike Sijbesma. Herr Feike Sijbesma ist Aufsichtsrat des WEF und bei der Weltbank. Der Kläger hat bewiesen, dass Herr Feike Sijbesma verantwortlich für Straftaten, wie Freiheitsberaubung, schwerer Körperverletzung, räuberischer Erpressung, Urkundenfälschung usw. ist. Der Kläger kann beweisen, dass Rechtsanwälte und selbst Richter von der Koninklijken DSM N.V. in der Schweiz bedroht werden.

222 Mit der Verkündung der Verfassung von Deutschland können sich die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches der dauernden Versklavung entziehen, in dem sie die Staatsangehörigkeit von Deutschland annehmen.

Wer sich als eingefleischter Nazi erwiesen hat, bekommt keine Staatsangehörigkeit von Deutschland und bleibt Staatsangehöriger des nationalistischen Deutschen Reiches oder wandert mit nichts in der Tasche aus.

223 Die Danziger haben ihre völkerrechtlichen Pflichten erfüllt. Nun müssen die Bestimmungen des Potsdamer Abkommens, bestätigt durch die erhaltenen Bestimmungen des Überleitungsvertrages vollstreckt werden.

224 Durchgesetzt werden muss die Verfassung vor allem von den Vereinigten Staaten von Amerika, aber auch von Grossbritannien. Das ordre public von Deutschland entspricht dem ordre public von Amerika und Grossbritannien und hat damit die gleiche Werteordnung. Der Völkerbund und der Rechtsnachfolger, die Vereinten Nationen, sind wesentlich durch den Einfluss von Amerika und Grossbritannien entstanden. Grossbritannien hat den Vater des Klägers als Danziger in das Deutsche Reich entsandt und die Bank of London hat die Danziger Goldreserven verwahrt. Sowohl die FED als auch die Bank of London lagern Goldbestände der Bundesrepublik Deutschland. Sowohl die Vereinigten Staaten von Amerika als auch Grossbritannien haben noch Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland stationiert. Es ist wohl logisch, dass die USA und Grossbritannien sich

der Internationalen Schutzmacht, der obersten Exekutive von Deutschland anschliessen werden. Zur Durchsetzung der Verfassung von Deutschland sind die Bestimmungen des Überleitungsvertrages bezüglich Reparationen anzuwenden. Deshalb wurden ja diese Bestimmungen auch nach Abschluss des Zwei-plus-Vier Vertrages nochmals ausdrücklich bestätigt.

F. Erklärung zu den Forderungen

Die Bestimmungen des Überleitungsvertrages sind durchzusetzen.

225 Der Kläger hat bewiesen, dass er berechtigt ist, die Verfassung von Deutschland zu verfassen und zu verkünden. Dies ist geschehen.

226 Zur Verwirklichung des Zwei-plus-Vier Vertrages wird die Einhaltung der Bestimmungen des Überleitungsvertrages, bestätigt durch den Notenwechsel vom 28/29 Sept. 1990 gefordert. Das ist die entschädigungslose Enteignung der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches. Klagen dagegen werden nicht zugelassen. Mit der Verwirklichung des Zwei-plus-Vier Vertrages wird Deutschland ein Rechts- und zuverlässiger Vertragsstaat. Die heutigen Grenzen von Europa werden als völkerrechtlich unveränderbar anerkannt. Europa des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit, der NATO als Wertebündnis, werden wieder hergestellt. Das ist nicht die Entscheidung des Klägers. Das ist die Einhaltung der Haager Landkriegsordnung, bestätigt durch die 3 Mächte.

227 Der Kläger fordert die entschädigungslose Enteignung von jedem, der einen Ausweis der Bundesrepublik Deutschland hat, ohne die amtliche Bestätigung vorlegen zu können, dass er Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz“ ist. Ebenso von Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind und Niederlassungen in anderen Staaten haben. Ohne die amtliche Bestätigung „Deutscher im Sinne von Art. 116 Absatz 1 Grundgesetz“ zu sein, liegt der Verdacht der Ausweisleistung zur Täuschung im Rechtsverkehr vor. Schliesslich dürfen nur „Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz vom Doppelbesteuerungsabkommen profitieren.

Beantragen die Betroffenen die Staatsangehörigkeit von Deutschland, dann können diese einen Ausgleich oder Rückerstattung fordern.

228 Die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland gehören Deutschland und nicht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Warnung an die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und deren Unternehmen sollten die Botschafter der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen werden. Es sei denn, sie können einen amtlichen Nachweis vorlegen, dass sie „Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz“ sind oder die Staatsangehörigkeit von Deutschland beantragt haben. Schliesslich stellen sie für die im Ausland lebenden „Deutschen“ Reisepässe aus und sind Täter bei einer Ausweisleistung, falls sie diese Pässe ausstellen, ohne den Nachweis zu fordern, dass der Antragsteller „Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz“ ist.

Und die Botschafter der Bundesrepublik Deutschland sind keine Beamten, wenn sie keinen amtlichen Nachweis vorlegen können, dass sie „Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz“ sind.

IV. FORDERUNGEN

DESHALB bittet der Kläger, der Repräsentant der Freien Stadt Danzig und Deutschlands, Beowulf (Adalbert) von Prince um folgende Entlastung:

A. Dass festgestellt wird:

Die Bestätigung der Grenzen zwischen der Republik Polen und Deutschlands durch einen völkerrechtlichen Grenzvertrag ist davon abhängig, dass die Reparationsforderungen und Schadensersatzleistungen der Freien Stadt Danzig und deren Staatsangehörige vollständig beglichen sind.

Dass eine abschliessende Regelung der Grenzen in Europa auch von einem Friedensvertrag zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation abhängig ist.

Dazu soll die Ukraine und die Russische Föderation einen Waffenstillstand einhalten. Wer nachweisbar diesen Waffenstillstand verletzt, muss Strafzahlungen leisten.

Der Friedensvertrag zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation soll enthalten, dass jeder der die Ostukraine verlassen hat oder noch will vollumfänglich von der Russischen Föderation entschädigt wird. Im Gegenzug verpflichtet sich die Westukraine zur vollen Schadensersatzleistung an denjenigen, der die Westukraine verlassen hat oder noch verlassen will.

Deutschland erwirbt einen Korridor zwischen der Westukraine und der Ostukraine unter Mitwirkung der Russischen Föderation, der Ukraine und Polen.

B. Dass festgestellt wird:

Die Schweizer Eidgenossenschaft hat aktiv Partei für die reparationspflichtigen Staatsangehörigen des Deutschen Reiches ergriffen zu Lasten der reparationsberechtigten Freien Stadt Danzig. Sie hat ihre Souveränität nicht verteidigt und ihre Neutralität verletzt. Sie hat aktive Kriegshandlungen zugunsten der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, zu Lasten der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig begangen und gegen die Haager Landkriegsordnung verstossen. Sie hat gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstossen. Sie hat gegen das New Yorker Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen zugunsten der Koninklijken DSM N.V. zu Lasten eines Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig verstossen. Sie hat auch nach Schweizer Recht, rechtswidrig hoheitliche Gewalt über einen Ausländer im Falle eines Vertrages, der in Deutschland unterschrieben wurde, ausgeübt und tut dies noch immer.

Sie hat gegen das Visa-Abkommen mit Danzig und das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU verstossen.

Die Schweiz fällt damit unter die Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen, Artikel 53 und 107. Für die Schweizer gelten die gleichen Bedingungen nach dem Überleitungsvertrag von Deutschland in Bezug auf Reparationen.

Die Schweiz ist verpflichtet ihre Souveränität und Neutralität wieder herzustellen. Dazu muss sie vorbehaltlos deutsches Vermögen konfiszieren, besonders das von Herrn Klaus Schwab und dessen Entlohnung vom World Economic Forum.

Sie muss nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts die Strafverfolgung wegen Freiheitsberaubung und sonstiger gegen den Kläger begangenen Straftaten nach deutschem Recht zulassen und vollumfängliche Amtshilfe dabei leisten.

C. Dass festgestellt wird:

Das Königreich Belgien hat zur Kenntnis genommen, dass der Kläger als Repräsentant der Freien Stadt Danzig gesucht wird, mit der falschen Behauptung, ein Danziger Ausweis wäre eine Urkundenfälschung.

Das Königreich Belgien stellt damit den Friedensvertrag von Versailles und die Abtretung deutscher Gebiete, die in diesem Vertrag beschlossen wurden in Frage.

Das Königreich Belgien hatte angeboten, dass die abgetretenen Gebiete zurückgekauft werden konnten.

Das Königreich schuldet dem Kläger Schadensersatz und Genugtuung nicht in der Funktion als Privatperson, sondern als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig.

Datum

14. Okt. 2023

Beowulf von Prince

BÉOWULF VON PRINCE
Schweizer Strasse 38
AT-6830 Rankweil, Österreich



- Anlagen 1 amtliche Bestätigung der Danziger Staatsangehörigkeit durch die Regierung von
Unterfranken/Bayern/Bundesrepublik Deutschland
2 amtliche Bestätigung der Danziger Staatsangehörigkeit durch die Vereinten Nationen
3 Verfassung von Deutschland
4 Aufgehobenen Gesetze
5 Verbrechen